
**PFLICHTENHEFT ALLGEMEINE
AUFLAGEN**

PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN

(CCG Produits et Services)

Dies ist eine Übersetzung. Als einzige massgebliche Fassung gilt die französische Fassung.

INHALTSANGABE

Bezeichnung	Paragrafen des Pflichtenhefts
ALLGEMEINES	
Anwendungsbereich	1
TEIL I – LIEFER- UND DIENSTLEISTUNGSaufTRÄGE - KAPITEL I	
Definitionen und allgemeine Verpflichtungen der Vertragsparteien	2
2-1. Definitionen	
2-2. Auftragnehmer	
2-3. Auslösung der Fristlaufzeiten	
2-4. Form der Mitteilungen bzw. Übergabe von Schriftstücken	
Vertragsunterlagen	3
3-1. Auftragsbestandteile – Rangfolge	
3-2. Vertragsbestandteile, die nach Abschluß des Auftrags erstellt werden	
3-3. Dem Auftragnehmer auszuhändigende Unterlagen – Sicherheitsleistung	
Sicherheitseinbehalt	4
4-1. Sicherheitseinbehalt	
Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen	5
Verschwiegenheitspflicht – Sicherheitsmaßnahmen	6
6-1. Verschwiegenheitspflicht	
6-2. Sicherheitsmaßnahmen	
6-3. Sanktionen	
KAPITEL II - PREIS UND BEZAHLUNG DER ABRECHNUNGEN	7 bis 8
Inhalt und Art der Preise	7
7-1. Inhalt der Preise	
7-2. Ermittlung der zu bezahlenden Preise	
7-3. Auswirkungen etwaiger Schwankungen der Mehrwertsteuer	
Bezahlungsmodalitäten des Auftrags	8
8-1. Übergabe der Abrechnung, der Rechnung oder des Schriftsatzes	
8-2. Annahme der Abrechnung, der Rechnung oder des Schriftsatzes durch den Auftraggeber	
8-3. Endgültige Teilzahlungen	
8-4. Bezahlung	
8-5. Stundungszinsen	
8-6. Auftragskündigung	
KAPITEL III - AUSFÜHRUNG DER LEISTUNG	9 bis 17
Qualität der Lieferungen und Dienstleistungen	9
Ausführungsfristen	
10-1. Definition der Ausführungsfrist	
10-2. Verlängerung der Ausführungsfrist	10
10-3. Durch den Auftragnehmer zwecks Erwirkung einer Verlängerung der Ausführungsfrist vorzunehmende Schritte	
Verzugsstrafen	11
Dem Auftragnehmer anvertraute Ausstattungen, Gegenstände und Beschaffungsmaterialien	12
Lagerung der Materialien beim Auftragnehmer	13
Verpackung und Transport – Haftungsregelung	14
Lieferung der Materialien	15
Überwachung der Fertigungs- bzw. der Bearbeitungsverfahren	16
Kontrolle der Einstandspreise	17
KAPITEL IV - BESTANDSAUFNAHME DER ERBRACHTEN LEISTUNGEN	18 bis 23
Quantitative Überprüfungen	18
Qualitative Überprüfungen	19
Schritte im Rahmen der Überprüfung	20
Entscheidungen nach erfolgter Überprüfung	21

Eigentumsübergang	22
Gewähr	23
KAPITEL V - KÜNDIGUNG DES AUFTRAGS DURCH DEN FLUGHAFEN BASEL-MULHOUSE	24 bis 32
Prinzip	24
Ableben oder Verlust der zivilrechtlichen Geschäftsfähigkeit des Auftragnehmers	25
Gerichtlich angeordnetes Sanierungs- bzw. Konkursverfahren	26
Kündigung im Falle der körperlichen Arbeitsunfähigkeit des Auftragnehmers oder auf Antrag des Auftragnehmers	27
Auftragskündigung durch Verschulden des Auftragnehmers	28
Datum des Inkrafttretens der Kündigung	29
Liquidation des gekündigten Auftrags	30
Ermittlung der eventuell gewährten Kündigungsentschädigung	31
Ausführung der Lieferung bzw. der Dienstleistung	32
KAPITEL VI - STREITIGKEITEN UND RECHTSSTREITE	33 und 34
Streitigkeiten mit einem Vertreter des Auftraggebers	33
Streitigkeiten mit dem Auftraggeber	34
TEIL II - SONDERBESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF AUFTRÄGE IN DEN BEREICHEN EDV BZW. BÜROMASCHINEN	35 bis 53
Technische Unterlagen	35
Haftung des Flughafens Basel-Mulhouse	36
Haftung im Schadensfall	37
Programmpakete	38
Einrichtung der Räumlichkeiten	39
Lieferung und Rücknahme der Ausstattungen	40
Installation und Inbetriebsetzung	41
41-1. Installation durch den Auftragnehmer	
41-2. Installation durch den Flughafen Basel-Mulhouse	
Verzugsstrafen	42
42-1. Durch den Auftragnehmer installierte Ausstattungen	
42-2. Durch den Flughafen Basel-Mulhouse installierte Ausstattungen	
Überprüfungen und Annahme	43
43-1. Durch den Flughafen Basel-Mulhouse installierte Ausstattungen	
43-2. Durch den Auftragnehmer installierte Ausstattungen	
43-3. Konsequenzen der Ablehnung	
Hinzufügung von Ausstattungen fremden Ursprungs	44
Verlegung gemieteter Ausstattungen	45
Wartung der Ausstattungen	46
Nutzungsdauer	47
Nichtverfügbarkeit	48
Industrielles und intellektuelles Schutzrecht	49
Kündigung durch Verschulden des Auftragnehmers	50
Bestimmung bezüglich der Bezahlung des Kaufpreises	51
Laufzeit eines Auftrags auf Mietbasis bzw. eines Wartungsvertrags	52
Auslösendes Moment der Vergütung für Vermietung und Wartung	53
53-1. Vergütung der Vermietung	
53-2. Wartungsvergütungen	
Materiallieferungen	54
Vorlage für die Sicherheitsleistung auf erste Antrag als Ersatz für den Sicherheitseinbehalt	ANHANG

ALLGEMEINES

Paragraph 1 - Anwendungsbereich

Die Bestimmungen von Teil I des vorliegenden Pflichtenhefts Allgemeine Auflagen (CCG) finden Anwendung auf die durch den Flughafen Basel-Mulhouse zur Deckung seines Bedarfs an Rohstoffen und Dienstleistungen, Produkten und Lieferungen abgeschlossenen Aufträge. Die Bestimmungen von Teil II des vorliegenden Pflichtenhefts Allgemeine Auflagen finden ebenfalls Anwendung auf die Lieferungen und Leistungen in den Bereichen EDV und Büromaschinen.

TEIL I – LIEFER- UND DIENSTLEISTUNGSaufTRÄGE

KAPITEL I

Paragraph 2 - Definitionen und allgemeine Verpflichtungen der Vertragsparteien

2-1. Definitionen

Im Sinne des vorliegenden Dokuments gilt:

- Die als Vertragspartnerin fungierende Amtsperson internationalen Rechts ist der Flughafen Basel-Mulhouse, der den Auftrag mit seinem Auftragnehmer abschließt;
- Der Auftragnehmer ist der Lieferant bzw. der Dienstleister, der den Auftrag mit dem Flughafen Basel-Mulhouse abschließt;
- Der Auftraggeber ist entweder der gesetzliche Vertreter des Flughafens Basel-Mulhouse, oder diejenige durch den Flughafen ernannte natürliche Person, die letzteren in bezug auf die Ausführung des Auftrags vertreten soll.

2-2. Auftragnehmer

- 2-21. Der Auftragnehmer kann bei Zuschlag des Auftrags eine bzw. mehrere natürliche Personen benennen, und ihnen die Befugnis erteilen, ihn gegenüber dem Auftraggeber in bezug auf die Ausführung des Auftrags zu vertreten.
- 2-22. Der Auftragnehmer ist dazu angehalten, der Auftraggeber im Verlauf der Auftragsausführung bezüglich sämtlicher in bezug auf folgende Aspekte eintretender Veränderungen zu informieren:
- Personen, die befugt sind, im Namen des Unternehmens Verbindlichkeiten einzugehen;
 - Rechtsform des Unternehmens;
 - Firmierung des Unternehmens bzw. Unternehmensbezeichnung;
 - Anschrift bzw. Hauptsitz des Unternehmens, je nachdem, ob es sich um eine natürliche oder um eine juristische Person handelt;
 - Das Aktienkapital des Unternehmens,
- Und allgemein in bezug auf sämtliche den Betrieb des Unternehmens betreffende Änderungen.

2-3. Auslösung der Fristlaufzeiten

- 2-31. Sämtliche kraft der Auftragsunterlagen dem Flughafen Basel-Mulhouse bzw. dem Auftragsbevollmächtigten oder dem Auftragnehmer auferlegten Fristen beginnen an demjenigen Tag, der auf den Eintritt des fristauslösenden Moments folgt.
- 2-32. Wenn die Frist in Tagen ausgewiesen ist, gelten selbstverständlich Kalendertage; die Frist läuft am letzten Tag der vorgesehenen Laufzeit ab.
- Wenn die Frist in Monaten ausgewiesen ist, wird jeweils ab dem auslösenden Monatstag bis zum entsprechenden Zähltag des Folgemonats gezählt. Sollte in demjenigen Monat, in dessen Verlauf die Frist abläuft, kein entsprechender Zähltag existieren, läuft die Frist am letzten Tag des entsprechenden Monats ab.
- Sollte der Stichtag einer Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder auf einen Feiertag bzw. Ruhetag fallen, verlängert sich die Frist jeweils bis zum nächsten darauffolgenden Werktag.

2-4. Form der Mitteilungen bzw. Übergabe von Schriftstücken

- 2-41. Wenn die Mitteilung einer Entscheidung bzw. die Übergabe eines Schriftstücks seitens des Flughafens Basel-Mulhouse bzw. seitens des Auftraggeber den Beginn einer Frist auslöst, hat dieses Schriftstück dem Auftragnehmer entweder an dessen im Vertrag ausgewiesene Adresse per Einschreiben mit Rückschein bzw. per Telegramm postalisch übersandt, oder aber ihm oder seinem befugten Vertreter persönlich ausgehändigt zu werden. Bei einer direkten Aushändigung

wird die Überstellung durch eine Quittung bzw. durch eine vom Betreffenden zu leistende Unterschrift bestätigt.

- 2-42. Mitteilungen des Auftragnehmers an den Flughafen Basel-Mulhouse, denen der Auftragnehmer ein genaues Datum zuzuordnen wünscht, sind per Einschreiben mit Rückschein bzw. per Telegramm mit Rückschein postalisch an den Auftraggeber zu übersenden, bzw. Zug um Zug gegen Quittung an letzteren auszuhändigen.
- 2-43. Der Rückschein bzw. die Quittung oder die geleistete Unterschrift des Empfängers belegen die Überstellung der Mitteilung. Das Datum des postalischen Rückscheins bzw. der Quittung ist für das Übergabedatum der Entscheidung bzw. der Mitteilung maßgeblich.

Paragraph 3 - Vertragsunterlagen

3-1. Auftragsbestandteile - Rangfolge

- 3-11. Die Auftragsbestandteile umfassen folgende Schriftstücke:
- Einen Vertrag bzw. eine Verpflichtungsurkunde oder jedes gleichwertige Formblatt, aus dem zumindest die Referenzen des Auftragnehmers und dessen Preisangebot hervorgehen;
 - Das Pflichtenheft Sonderauflagen (CCP) bzw. die besonderen administrativen Schriftstücke des Auftrags;
 - Die besonderen Technischen Spezifikationen des Auftrags, bzw. das Pflichtenheft Technische Sonderauflagen (CCTP);
 - Sofern diese Schriftstücke als Vertragsbestandteile genannt sind, Unterlagen wie beispielsweise Dossiers, Pläne, Garantiezertifikate,
 - Die Liste der Preise bzw. die anwendbaren Preislisten bzw. Preistabellen, falls diese Angaben in einem gesonderten Schriftstück ausgewiesen sind;
 - Die auf die auftragsgegenständlichen Leistungen anwendbaren Technischen Spezifikationen;
 - Das vorliegende Pflichtenheft Allgemeine Auflagen (CCG) (Pflichtenheft Allgemeine Auflagen Produkte und Dienstleistungen).
- 3-12. Als maßgebliche Fassung der Technischen Spezifikationen und des Pflichtenhefts Allgemeine Auflagen gilt die an dem im Auftrag genannten Stichtag gültige Fassung bzw., falls kein derartiger Stichtag festgelegt wurde, die an nachstehenden Stichtagen gültige Fassung:
- Bei im Zuge von Ausschreibungsverfahren vergebenen Aufträgen, am Monatsersten desjenigen Monats, der dem Stichtag für den Eingang der Submissionen bzw. der Angebote vorausgeht;
 - Bei freihändig vergebenen Aufträgen, am Tage der Unterzeichnung der Verpflichtungsurkunde durch den Auftragnehmer.
- Falls Widersprüche bzw. Abweichungen zwischen den Auftragsbestandteilen auftreten sollten, gilt die oben ausgewiesene Rangordnung der Unterlagen.

3-2. Vertragsbestandteile, die nach Abschluß des Auftrags erstellt werden

Nach Abschluß des Auftrags kann dieser gegebenenfalls durch Zusatzvereinbarungen abgeändert werden.

3-3. Dem Auftragnehmer auszuhändigende Unterlagen - Sicherheitsleistung

- 3.31. Sobald der Zuschlag für den Auftrag erteilt ist, händigt der Auftraggeber dem Auftragnehmer, unentgeltlich Zug um Zug gegen Übergabe einer Quittung, eine beglaubigte vollständige Abschrift der Verpflichtungsurkunde bzw. des Verpflichtungsvertrags und der restlichen unter Absatz 11 des vorliegenden Paragraphen ausgewiesenen Schriftstücke, mit Ausnahme der Technischen Spezifikationen und des Pflichtenhefts Allgemeine Auflagen (CCG) aus. Dasselbe gilt für die unter Absatz 2 des vorliegenden Paragraphen ausgewiesenen Schriftstücke.
- 3.32. Der Auftraggeber händigt dem Auftragnehmer ebenfalls unentgeltlich sämtliche gebotenen Unterlagen als Sicherheit für die Erwirkung der Bezahlung des Auftrags aus.

Paragraph 4 - Sicherheitseinbehalt

4-1. Sicherheitseinbehalt

Sofern die behördlichen Vorschriften dies ermöglichen und sofern ein Sicherheitseinbehalt im Auftrag vereinbart ist, kann der Sicherheitseinbehalt unter den behördlich vorgesehenen Voraussetzungen durch eine persönliche und gesamtschuldnerische Bürgschaft entweder zu Beginn des Auftrags oder zu jedem sonstigen Zeitpunkt ersetzt werden.

4-2. Falls im Auftrag ein Sicherheitseinbehalt vereinbart ist, erfolgt der Austausch dieses Sicherheitseinhalts durch eine Sicherheitsleistung mit Zahlung auf erste Anfrage nach der im

Anhang des vorliegenden Pflichtenhefts Allgemeine Auflagen beigefügten Vorlage; dies kann entweder zu Beginn des Auftrags oder zu jedem sonstigen Zeitpunkt geschehen. Die Sicherheitsleistung auf erste Anfrage ist durch ein (bzw. mehrere) Bankinstitut(e) erster Güte zu stellen. Der Flughafen behält sich das Recht vor, in die Wahl der Bankinstitute einzuwilligen, oder diese abzulehnen.

Vor Ablauf der Garantiedauer kann der Sicherheitseinbehalt zurückgezahlt, und können die Bankinstitute, die eine Bürgschaft bzw. eine auf erste Anfrage zahlbare Sicherheit geleistet haben, von ihren Verpflichtungen entbunden werden; diese Rückzahlung bzw. Zahlungsentbindung kann erfolgen, sofern der Flughafen nicht zuvor, je nach Sachlage, dem Auftragnehmer bzw. dem Bankinstitut per Einschreiben mitgeteilt hat, daß der Auftrag nicht ordnungsgemäß ausgeführt worden ist.

Sollte kein derartiger Bescheid ergehen, erfolgt die Rückzahlung des Sicherheitseinbehalts in demjenigen Monat, der auf den Ablauf der Garantiedauer folgt.

Sollte jedoch ein derartiger Bescheid ergangen sein, kann die Entbindung des Bankinstituts von dessen Zahlungsverpflichtungen lediglich durch Aufhebung dieser Verpflichtung durch den Flughafen erfolgen. In diesem Fall wird der als Sicherheitseinbehalt einbehaltene Betrag an den Auftragnehmer ausgezahlt.

Paragraph 5 - Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen

Der Auftragnehmer unterwirft sich den aus den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Auflagen resultierenden Verpflichtungen in bezug auf Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen. Die Anwendungsmodalitäten dieser Bestimmungen werden gegebenenfalls im Pflichtenheft Sonderauflagen festgelegt.

Der Auftragnehmer kann den Auftraggeber um Mitteilung und Begründung der gesetzlichen und behördlichen Auflagen und Ausnahmeregelungen bitten; der Auftraggeber hat diese in Anbetracht der besonderen Bedingungen des Auftrags abzufassen.

Paragraph 6 - Verschwiegenheitspflicht - Sicherheitsmaßnahmen

6-1. Verschwiegenheitspflicht

Sollte der Auftragnehmer anlässlich der Ausführung des Auftrags geheime oder vertrauliche Informationen, Unterlagen oder Gegenstände welcher Art auch immer erhalten haben, ist er verpflichtet, diese ihm übergebenen Informationen geheimzuhalten bzw. vertraulich zu behandeln.

Diese Informationen, Unterlagen oder Gegenstände dürfen keinesfalls ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers an Drittpersonen weitergegeben werden, die ihrer Eigenschaft gemäß nicht befugt sind, hiervon Kenntnis zu haben. Dies gilt ebenfalls für sämtliche Informationen gleicher Art, in deren Kenntnis der Auftragnehmer anlässlich der Lieferung der Liefergegenstände bzw. bei Erbringung seiner Dienstleistung gelangt sein könnte.

6-2. Sicherheitsmaßnahmen

Sollten Dienstleistungen an einem Ort ausgeführt werden, an dem Sicherheitsbestimmungen gelten, und insbesondere an Orten, die als "empfindliche Punkte" oder „geschützte Bereiche“ eingestuft sind, hat der Auftragnehmer die besonderen Bestimmungen einzuhalten, die der Flughafen Basel-Mulhouse ihm hat aushändigen lassen.

Der Auftragnehmer kann hieraus keinerlei Anrecht auf Verlängerung der Ausführungsfrist noch auf Entschädigung herleiten, es sei denn, diese Mitteilung sei ihm nicht vor dem unter Paragraph 3, Absatz 12 festgelegten Stichtag beschieden worden, bzw. er könnte nachweisen, daß die ihm solchermaßen auferlegten Verpflichtungen die Erfüllung seines Vertrags erschwert oder kostenintensiver gemacht hätten.

6-3. Sanktionen

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die unter Absatz 1 und 2 des vorliegenden Paragraphen ausgewiesenen Verpflichtungen, und unabhängig von etwaigen strafrechtlichen Sanktionen gegen den Auftragnehmer, besteht das Recht zur Auftragskündigung durch Verschulden des Auftragnehmers, wie nachstehend unter Paragraph 28 beschrieben.

KAPITEL II - PREIS UND BEZAHLUNG DER ABRECHNUNGEN

Paragraph 7 - Inhalt und Art der Preise

7-1. Inhalt der Preise

Es gilt als vereinbart, daß die Preise sämtliche Steuern und steuerähnlichen sowie sämtliche sonstigen Abgaben beinhalten, die obligatorisch auf die Leistung anfallen, sowie sämtliche Kosten für Schutzverpackung, Verpackung und Transport bis zum Lieferort.

7-2. Ermittlung der zu bezahlenden Preise

- 7-21. Ausgenommen im Falle gegenteiliger im Auftrag vereinbarter Bestimmungen gelten die Preise als Festpreise.
- 7-22. Sollte im Auftrag vorgesehen sein, daß der zu bezahlende Preis in Anwendung einer behördlichen Auflage, einer Preistabelle, einer Preisliste, eines Kurses, eines Marktberichts, eines Indizes oder irgendeines sonstigen, außerhalb des Vertrags zu erstellenden Elements und ohne genauere Erläuterung eines Stichtags bezahlt wird, so gilt das zu berücksichtigende Element als dasjenige, das am Tage der Ausgabe des Auftrags Scheins bzw. des Bestellauftrags für auf das laufende Jahr beschränkte Lieferungsrahmenverträge gültig ist; für alle sonstigen Auftragsarten ist der Termin der Lieferung bzw. der Erbringung der Dienstleistung maßgeblich. Für diese restlichen Auftragsarten kann hingegen der zu berücksichtigende Stichtag keinesfalls nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Ausführungsfrist angesetzt werden.

7-3. Auswirkungen etwaiger Schwankungen der Mehrwertsteuer

Sollte der Steuersatz bzw. die Besteuerungsgrundlage der Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt des auslösenden Moments sich von dem gültigen Steuersatz bzw. von der gültigen Besteuerungsgrundlage zum Zeitpunkt des unter Paragraph 3, Absatz 12 festgelegten Stichtags unterscheiden, ist die eingetretene Schwankung in den zu bezahlenden Preisen zu berücksichtigen; dies gilt vorbehaltlich etwaiger künftiger gegenteilig lautender Bestimmungen im Rahmen der allgemeinen behördlichen Preisvorschriften.

Paragraph 8 - Bezahlungsmodalitäten des Auftrags

8-1. Übergabe der Abrechnung, der Rechnung oder des Schriftsatzes

Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber bzw. jeder sonstigen in den Auftragsunterlagen hierfür ausersehenen Person eine Abrechnung, eine Rechnung oder einen Schriftsatz, aus dem die Beträge hervorgehen, auf deren Bezahlung der Auftragnehmer aufgrund der Ausführung des Auftrags Anspruch erhebt; in diesem Schriftstück sind ebenfalls sämtliche zur Ermittlung dieser Beträge maßgeblichen Anhaltspunkte auszuweisen; falls erforderlich hat er diesem Schriftstück sämtliche gebotenen Belege, und insbesondere die angewandten Preislisten und Preistabellen beizulegen.

Diese Aushändigung hat folgendermaßen zu erfolgen:

- Bei kontinuierlich ausgeführten Aufträgen, jeweils zu Monatsanfang für die im Verlauf des Vormonats erbrachten Leistungen
- In allen sonstigen Fällen, nach der Lieferung eines jeden Loses bzw. einer jeden Bestellung, bzw. nach Ausführung jeder einzelnen Phase, bzw. nach Fertigstellung der letzten im Rahmen des Auftrags geschuldeten Leistung.

Die Abrechnung, die Rechnung bzw. der Schriftsatz legt sämtliche Lieferungen dar, die in Anwendung der Auftragsbestimmungen bzw. einer Übereinkunft zwischen den Parteien beim Auftragnehmer in Verwahrung bleiben.

8-2. Annahme der Abrechnung, der Rechnung oder des Schriftsatzes durch den Auftragsbevollmächtigten

- 8-21. Der Auftraggeber nimmt die Abrechnung, die Rechnung oder den Schriftsatz an, oder berichtigt dieses Schriftstück. Er ergänzt dieses Schriftstück gegebenenfalls, indem er die rückzahlbaren Vorauszahlungen, die Vertragsstrafen, die Prämien oder die auferlegten Preisabschläge einträgt.

Die Höhe des an den Auftragnehmer auszahlenden Betrags wird durch den Auftraggeber festgelegt. Es ergeht eine Mitteilung an den Auftragnehmer, aus der hervorgeht, ob die Abrechnung, die Rechnung oder der Schriftsatz abgeändert, oder in der im obigen Absatz beschriebenen Weise ergänzt worden ist. Nach Ablauf einer Frist von dreißig Tagen ab dem

Datum dieser Mitteilung wird davon ausgegangen, daß das Stillschweigen des Auftragnehmers als Einwilligung in diesen Betrag zu werten ist.

8-22. Die Zahlungsanweisungen erfolgen im Rahmen der in den Abschlagszahlungs- und den Restbetragsaufstellungen ausgewiesenen Beträge.

8-3. Endgültige Teilzahlungen

Bei auf das laufende Jahr beschränkten Lieferungsrahmenverträgen bzw. in unterschiedlichen Tranchen oder unterschiedlichen Losen abzuwickelnden Aufträgen gilt die Bezahlung der Gesamtheit einer Bestellung bzw. einer Tranche oder eines Loses als endgültige Bezahlung.

8-4. Bezahlung

Die Zahlungsanweisung bezüglich des zuvor festgelegten Betrags ergeht binnen der in den Auftragsunterlagen festgelegten Frist; die Frist beginnt am Tage der Einreichung der Abrechnung, der Rechnung oder des Schriftsatzes durch den Auftragnehmer. Diese Frist darf keinesfalls eine Dauer von fünfundvierzig Tagen überschreiten.

Sollte die Zahlungsanweisung nicht sachgemäß erfolgt sein, und käme anschließend in Anwendung der buchhalterischen Regeln der öffentlichen internationalen Einrichtung der Zahlungsprozeß ruhen, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer hierüber zu informieren. Eine derartige Aufhebung ist mit dem Unterbleiben der Zahlungsanweisung gleichzusetzen.

Im Falle einer Beanstandung bezüglich der Höhe des geschuldeten Betrags weist der Auftraggeber die Zahlung innerhalb der obengenannten Frist in Höhe der von ihm bewilligten Summe an. Etwaige zusätzliche Beträge werden gegebenenfalls nach Beilegung der Streitigkeit bzw. des Rechtsstreits ausgezahlt.

Sollte jedoch der Auftraggeber durch das Verschulden des Auftragnehmers oder eines seiner Subunternehmer an der Vornahme eines für die Zahlungsanweisung maßgeblichen Schrittes gehindert sein, ruht die für die Zahlungsanweisung anberaumte Frist für einen Zeitraum, der demjenigen der aus dieser Verhinderung resultierenden Verzögerung entspricht.

Das Ruhen der Frist kann jedoch nur ein Mal eintreten; in diesem Fall übersendet der Auftraggeber mindestens acht Tage vor Fristablauf für die Veranlassung der Zahlungsanweisung dem Auftragnehmer ein postalisches Einschreiben mit Rückschein, aus dem die durch den Auftragnehmer bzw. dessen Subunternehmer zu vertretenden Gründe für die Verzögerung bei der Veranlassung der Zahlungsanweisung hervorgehen, insbesondere unter Angabe der noch zu erbringenden bzw. vervollständigenden Unterlagen. Dieses Schreiben muß ankündigen, daß es ein Ruhen der Frist für die Zahlungsanweisung auslöst.

Das Ruhen der Frist beginnt am Tage des Eingangs dieses Einschreibens beim Auftragnehmer.

Es endet bei Erhalt des postalischen Einschreibens mit Rückschein, das der Auftragnehmer dem Auftraggeber unter Beifügung sämtlicher von ihm geforderten Belege nebst einer Aufstellung der übergebenen Unterlagen übersendet.

Sollte die noch verbleibende Laufzeit für die Veranlassung der Zahlungsanweisung ab Beendigung der Ruhefrist weniger als fünfzehn Tage betragen, verfügt der Anweisende für die Veranlassung der Zahlungsanweisung dennoch über fünfzehn Tage.

8-5. Stundungszinsen

Der Auftragnehmer hat ein Anrecht auf Stundungszinsen zum gesetzlichen Zinssatz, sobald ein Verzug bei den Zahlungsanweisungen laut Absatz 4 des vorliegenden Paragraphen eintritt.

8-6. Auftragskündigung

Im Falle der Kündigung des Auftrags aus welchem Grunde auch immer erfolgt eine Liquidationsabrechnung; die noch durch den Auftragnehmer geschuldeten Beträge werden unverzüglich zahlbar.

KAPITEL III - AUSFÜHRUNG DER LEISTUNG

Paragraph 9 - Qualität der Lieferungen und Dienstleistungen

Die Lieferungen und Dienstleistungen haben den Bestimmungen des Auftrags, den Vorschriften der im Auftrag genannten zugelassenen französischen bzw. schweizerischen Normen bzw. den allgemein anerkannten technischen Spezifikationen der betreffenden Branche zu entsprechen. Anwendbar sind diejenigen Fassungen der Normen bzw. Spezifikationen, die an dem unter Paragraph 3, Absatz 12 definierten Termin gültig sind.

Paragraph 10 - Ausführungsfristen

10-1. Definition der Ausführungsfrist

10-11. Die Ausführungsfrist beginnt ab dem Tag der Überstellung des Zuschlagsbescheids für den Auftrag.

Bei auf das laufende Jahr beschränkten Lieferungsrahmenverträgen beginnt die Ausführungsfrist für die jeweilige Bestellung ab dem Tag der Überstellung des entsprechenden Auftragscheins.

Bei in Tranchen unterteilten Aufträgen beginnt die Ausführungsfrist der unterschiedlichen Tranchen jeweils, sofern kein Stichtag im Auftrag vereinbart ist, am Tage der Überstellung des Arbeitsauftrags zur Ausführung der betreffenden Tranche.

10-12. Bei auf das laufende Jahr beschränkten Lieferungsrahmenverträgen, und sofern im Auftrag bzw. im Auftragschein keine Ausführungsfrist festgelegt worden ist, beläuft sich die Ausführungsfrist auf die branchenübliche Frist.

10-13. Als Stichtag für den Ablauf der Ausführungsfrist gilt:

- Bei Lieferungen bzw. Ausführung von Leistungen in den Räumlichkeiten des Flughafen Basel-Mulhouse, an dem durch die Amtsperson für die Lieferung bzw. für die Fertigstellung der Leistung angegebenen Stichtag;
- Bei Abnahme in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers, an dem durch den Flughafen für die Annahme angegebenen Stichtag.

10-2. Verlängerung der Ausführungsfrist

Eine Verlängerung der Ausführungsfrist kann dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber gewährt werden, falls eine nicht durch den Auftragnehmer zu vertretende Ursache der Ausführung des Auftrags binnen der vertraglich vereinbarten Frist entgegensteht. Dies gilt insbesondere wenn die Ursache, die den Auftragnehmer außerstande setzt, die vertragliche Frist einzuhalten, durch den Flughafen Basel-Mulhouse zu vertreten ist, oder aus einem als höhere Gewalt einzustufenden Ereignis resultiert. In bezug auf die Anwendung des Auftrags zeitigt die solchermaßen verlängerte Ausführungsfrist dieselben Auswirkungen, wie die eigentliche vertraglich vereinbarte Ausführungsfrist.

10-3. Durch den Auftragnehmer zwecks Erwirkung einer Verlängerung der Ausführungsfrist vorzunehmende Schritte

Um in den Genuß der unter Absatz 2 des vorliegenden Paragraphen ausgewiesenen Bestimmungen zu gelangen, hat der Auftragnehmer durch Übersendung eines Einschreibens an den Auftraggeber oder jede sonstige zu diesem Zweck in den Auftragsunterlagen ausersehene Person die Ursachen für die Verhinderung der Ausführung des Auftrags binnen der vertraglich vereinbarten Frist darzulegen, die seines Erachtens nicht durch ihn zu vertreten sind. In bezug auf diesen Schritt verfügt er über eine Frist von zehn Tagen ab dem Eintritt der fraglichen Ursachen.

Gleichzeitig hat er in diesem Schreiben einen Antrag auf Verlängerung der Ausführungsfrist zu stellen. Er hat die erbetene Dauer der Fristverlängerung anzugeben, sobald die Verzögerung mit Genauigkeit festgelegt werden kann.

Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer seine diesbezügliche Entscheidung schriftlich mit.

In bezug auf Vorkommnisse, die sich nach Ablauf der vertraglichen Ausführungsfrist ereignen, kann keinerlei Antrag auf Verlängerung der – gegebenenfalls bereits verlängerten – Ausführungsfrist eingereicht werden.

Paragraph 11 - Verzugsstrafen

11-1. Sollte die –gegebenenfalls wie oben unter Paragraph 10 beschrieben abgeänderte– Ausführungsfrist überschritten werden, setzt sich der Auftragnehmer ohne vorherige Aufforderung einer in Anwendung der nachstehenden Formel ermittelten Verzugsstrafe aus:

$$P = \frac{V \times R}{1000}$$

Hierbei gilt:
P = Höhe der Verzugsstrafe;
V = Wert der Leistungen, auf dessen Basis die Verzugsstrafe ermittelt wird; dieser Wert entspricht dem zahlbaren Wert der verspäteten Leistungen bzw. dem Wert der Gesamtheit der Leistungen, sofern der Verzug in der Fertigstellung einer Teilleistung die gesamte Leistung unverwendbar macht;
R = Anzahl der Verzugstage.

11-2. Sollte der Auftrag in mehrere Lose oder Bestellungen unterteilt sein, die jeweils mit teilweisen Fristen versehen sind, kommen die oben unter Absatz 1 ausgewiesenen Bestimmungen auf jede einzelne dieser Fristen zur Anwendung, wobei der zu bezahlende Wert der Leistungen des jeweiligen Loses bzw. der jeweiligen Bestellung anstelle des zu bezahlenden Wertes der Gesamtheit der Leistungen tritt.

11-3. Sollte für den Auftrag nur eine einzige Frist vereinbart worden sein, wird der Auftragnehmer von sämtlichen Verzugsstrafen befreit, die einen Betrag von 300.- euros unterschreiten, bzw. den Gegenwert dieses Betrags in CHF (Schweizer Franken), falls der Auftrag einen in CHF ausgewiesenen Ursprungsbetrag beinhaltet.

Sollte der Auftrag mehrere Fristen vorsehen, findet die obige Regelung auf diejenigen Verzugsstrafen Anwendung, die auf die jeweiligen Fristen entfallen, wobei die Verzugsstrafenbefreiung keinesfalls einen Wert von 750.- euros für ein und denselben Auftrag, bzw. den Gegenwert dieses Betrags in CHF betragen darf, falls der Auftrag einen in CHF ausgewiesenen Ursprungsbetrag beinhaltet.

In bezug auf die Anwendung des vorliegenden Absatzes wird der Wert des CHF auf der Grundlage des an dem unter Paragraph 3, Absatz 12 definierten Stichtag gültigen Kurses angesetzt.

11-4. Im Falle der Kündigung des Auftrags kommen die Verzugsstrafen gegebenenfalls bis einschließlich zum Vortag des Stichtags für das Inkrafttreten der Kündigung zur Anwendung.

Paragraph 12 - Dem Auftragnehmer anvertraute Ausstattungen, Gegenstände und Beschaffungsmaterialien

12-1. Sollte der Auftrag eine etwaige Übergabe folgender Dinge an den Auftragnehmer vorsehen:

- Ausstattungen oder Gegenstände, zwecks Reparatur, Umbau oder Wartung;
- Beschaffungsmaterialien, d. h. Fertigprodukte, Halbzeuge oder Rohstoffe;

so sind diese Ausstattungen, Gegenstände sowie die nicht verbrauchten Beschaffungsmaterialien an dem im Auftrag festgelegten Stichtag zurückzugeben.

12-2. Der Auftragnehmer haftet für die Bewahrung, die Instandhaltung und den Einsatz sämtlicher ihm anvertrauter Ausstattungen, Gegenstände oder Beschaffungsmaterialien, sobald diese Ausstattungen, Gegenstände oder Beschaffungsmaterialien effektiv in seinen Besitz gelangen. Er darf über diese Ausstattungen, Gegenstände oder Beschaffungsmaterialien nur im Rahmen der auftragsgegenständlichen Zwecke verfügen.

Sollte der Auftragnehmer nicht in der Lage sein, die Ausstattungen, Gegenstände oder die nicht verbrauchten Beschaffungsmaterialien aus welchem Grunde auch immer in einwandfreiem Zustand zurückzugeben, beschließt der Flughafen Basel-Mulhouse nach vorheriger Beauskunftung der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten über die anwendbare Reparaturmaßnahme: Ersatz, Instandsetzung oder Rückerstattung.

12-3. Die Transportrisiken und –kosten der an den Flughafen Basel-Mulhouse zurückzugebenden Ausstattungen, Gegenstände und Beschaffungsmaterialien sind vom Auftragnehmer zu tragen.

12-4. Der Auftragnehmer ist dazu angehalten, die ihm anvertrauten Ausstattungen, Gegenstände und Beschaffungsmaterialien auf eigene Kosten zu versichern, bevor ihm diese zur Verfügung gestellt werden, und über den gesamten Zeitraum der Bereitstellung zu versichern; er hat den Nachweis darüber zu führen, daß er dieser Versicherungspflicht nachgekommen ist.

12-5. Unabhängig von den etwaigen oben beschriebenen Reparaturmaßnahmen kann der Auftrag unter den unter Paragraph 28 nachstehend beschriebenen Bedingungen gekündigt werden, falls die

dem Auftragnehmer anvertrauten Ausstattungen, Gegenstände oder nicht verbrauchten Beschaffungsmaterialien nicht vorgewiesen, nicht zurückgegeben, beschädigt oder unberechtigterweise eingesetzt werden sollten.

Paragraph 13 - Lagerung der Materialien beim Auftragnehmer

Sollte im Auftrag die Verpflichtung des Auftragnehmers vorgesehen sein, die Lagerung der Materialien zu gewährleisten, so hat dieser für die eingelagerten Materialien die Haftung des Verwahrers wie im Vertrag vereinbart zu übernehmen, bzw., sollte keine derartige Vereinbarung getroffen worden sein, während eines Monats ab der Annahme der Materialien.

Paragraph 14 - Verpackung und Transport - Haftungsregelung

14-1. Die Verpackungen bleiben Eigentum des Flughafens Basel-Mulhouse.

14-2. Sollten die Transportkosten zu Lasten des Flughafens gehen, ist der Auftragnehmer dazu angehalten, die einvernehmlich mit dem Flughafen gewählte Transportart zu nutzen. Der Auftragnehmer hat zu gegebener Zeit beim Flughafen die etwaige behördliche Transportgenehmigung zu beantragen.

Zu Lasten des Auftragnehmers gehen etwaige zusätzliche, durch den Flughafen Basel-Mulhouse infolge der unterlassenen Beantragung einer Transportgenehmigung aufgewandte Transportkosten, bzw. zusätzliche Transportkosten infolge der verspäteten Einreichung dieses Antrags, oder infolge der Auswahl einer nicht durch die Amtsperson gebilligten Transportart.

Die mit dem Transport bis zum Bestimmungsort verbundenen Gefahren werden vom Flughafen Basel-Mulhouse getragen; der Auftragnehmer haftet hingegen für sämtliche Schritte in Zusammenhang mit der Schutzverpackung, der Verpackung, der Verladung und der Verzerrung.

Paragraph 15 - Lieferung der Materialien

15-1. Die durch den Auftragnehmer gelieferten Materialien haben mit einem Lieferbegleitschein oder einer Aufstellung, gegebenenfalls nach einer vom Flughafen Basel-Mulhouse aufzuerlegenden Vorlage, versehen zu sein. Dieser Begleitschein bzw. diese Aufstellung hat separat für jeden Empfänger und für jede Bestellung, jedes Los oder jeden Auftrag erstellt zu werden, und folgende Angaben auszuweisen:

- Das Versanddatum;
- Die Bestell- bzw. Auftragsnummer;
- Die Identifikation des Auftragnehmers;
- Die Identifikation der gelieferten Materialien, und, gegebenenfalls, ihre Aufteilung auf die unterschiedlichen Packstücke.

Jedes einzelne Packstück ist gut sichtbar mit seiner laufenden Nummer gemäß besagter Aufstellung zu versehen. Ausgenommen im Falle gegenteiliger Angaben ist eine Inhaltsübersicht eingeschlossen. Das gelieferte Produkt hat gegebenenfalls die ihm eigene Ident-Markierung aufzuweisen.

15-2. Die Anlieferung der Materialien wird anhand der Aushändigung einer Quittung an den Auftragnehmer bzw. durch die Unterzeichnung eines Doppels des Lieferbegleitscheins oder der Aufstellung bestätigt.

Paragraph 16 - Überwachung der Fertigungs- bzw. der Bearbeitungsverfahren

Die Modalitäten dieser Überwachung werden bei Bedarf durch das Pflichtenheft Sonderauflagen oder jedes sonstige besondere Bestandteil der Auftragsunterlagen definiert.

Paragraph 17 - Kontrolle der Einstandspreise

Ausgenommen im Falle gegenteiliger in den besonderen Auftragsunterlagen getroffener Vereinbarungen geben die mit dem Flughafen abgeschlossenen Aufträge keinen Anlaß zur Kontrolle der Einstandspreise.

KAPITEL IV- BESTANDSAUFNAHME DER ERBRACHTEN LEISTUNGEN

Paragraph 18 - Quantitative Überprüfungen

Die im Rahmen der quantitativen Überprüfung vorgenommenen Schritte zielen darauf ab, die Konformität der gelieferten Menge bzw. der erbrachten Arbeit mit der auf dem Auftragschein bzw. im Auftrag ausgewiesenen Menge zu überprüfen.

Paragraph 19 - Qualitative Überprüfungen

19-1. Die im Rahmen der qualitativen Überprüfung vorgenommenen Schritte zielen darauf ab, die Konformität der gelieferten Materialien bzw. der erbrachten Dienstleistungen mit den Spezifikationen des Auftrags zu überprüfen.

Ausgenommen im Falle gegenteiliger Vereinbarungen werden die Überprüfungsschritte nach den handels- bzw. branchenüblichen Gepflogenheiten für die betreffenden Materiallieferungen bzw. Dienstleistungen durchgeführt.

19-2. Versuche

19.21. Die für die Versuche erforderlichen Materialien und Gegenstände werden durch den Flughafen Basel-Mulhouse aus den im Rahmen des Auftrags gelieferten Beständen entnommen.

Die Kosten für die auftragsgemäß in seinen eigenen Räumlichkeiten vorzunehmenden Überprüfungsschritte gehen zu Lasten des Flughafens; alle anderen Überprüfungsschritte gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

19.22. Kosten, die aufgrund von im Auftrag bzw. gemäß der fachlichen Gepflogenheiten nicht vorgesehenen Versuchen verursacht werden, gehen zu Lasten derjenigen Partei, welche die Ausführung dieses Versuchs fordert.

Paragraph 20 - Schritte im Rahmen der Überprüfung

20-1. Der Auftragnehmer bzw. dessen zu diesem Zweck ausersehener Vertreter wohnt der Lieferung bzw. der Erbringung der Dienstleistung bei. Die Abwesenheit des Auftragnehmers bzw. seines Vertreters stellt keinen Hinderungsgrund für die Gültigkeit der Überprüfungsschritte dar.

20-2. Der Auftraggeber nimmt bei Lieferung des Materials bzw. bei Erbringung der Dienstleistung alle gebotenen einfachen Überprüfungsschritte in bezug auf die quantitative und qualitative Überprüfung vor, die lediglich eine rasche Untersuchung erfordern, und somit nicht zeitaufwendig sind.

Er kann den Auftragnehmer über seine Entscheidung, die er nach Maßgabe der unter Paragraph 21 ausgewiesenen Modalitäten trifft, unverzüglich informieren.

Dies geschieht insbesondere bei rasch verderblichen Lieferungen. Sollte keine derartige Mitteilung unter den beschriebenen Bedingungen ergehen, werden diese Materiallieferungen als anerkannt betrachtet.

20-3. Alle nicht oben unter Absatz 2 genannten Überprüfungsschritte werden durch den Auftragsbevollmächtigten unter den nachstehend unter Paragraph 21 ausgewiesenen Bedingungen vorgenommen. Die ihm in bezug auf die Vornahme dieser Überprüfungsschritte und in bezug auf die Mitteilung seiner Entscheidung auferlegte Frist beträgt, ausgenommen im Falle gegenteiliger Vereinbarungen, fünfzehn Tage.

In bezug auf Überprüfungen, die den Auftragsunterlagen zufolge in den Produktionsstätten des Auftragnehmers vorzunehmen sind, gilt als fristauslösendes Moment derjenige Stichtag, an dem der Auftragnehmer mitteilt, daß, vorbehaltlich der nachstehend unter Absatz 4 ausgewiesenen Bestimmungen, die Gesamtheit der Materialien oder Dienstleistungen zur Überprüfung bereitgehalten wird.

In bezug auf an jedem sonstigen Ort vorzunehmende Überprüfungen gilt das Lieferdatum als fristauslösendes Moment.

Sollten jedoch bestimmte Lieferbegleitscheine erst nach der Materiallieferung eintreffen, läuft die Frist für die Überprüfung erst ab dem Eingangsdatum des letzten dieser Lieferbegleitscheine.

20-4. Bei Aufträgen mit separaten Losen bzw. bei auf das laufende Jahr beschränkten Lieferungsrahmenverträgen gibt die Lieferung eines jeden Loses bzw. einer jeden Bestellung Anlaß zur Vornahme einer separaten Überprüfung und zur Mitteilung einer separaten Entscheidung.

Paragraph 21 - Entscheidungen nach erfolgter Überprüfung

21-1. Quantitative Überprüfungen

Sollte die gelieferte Menge bzw. die erbrachte Dienstleistung den Bestimmungen der Auftragsunterlagen bzw. der Bestellung nicht entsprechen, kann der Auftraggeber den Auftragnehmer auffordern, binnen einer durch den Auftraggeber festzusetzenden Frist folgende Schritte vorzunehmen:

- Entweder, die überschüssigen Liefermengen zurückzunehmen;
- Oder die Lieferung zu ergänzen, bzw. die Dienstleistung fertigzustellen.

Der Auftraggeber ist ebenfalls berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung im vorliegenden Zustand anzunehmen.

21-2. Qualitative Überprüfungen

21-21. Nach Abschluß der Überprüfungsschritte trifft der Auftraggeber eine ausdrückliche Entscheidung bezüglich der Annahme, des Preisabschlags oder der Ablehnung. Nach Ablauf der nachstehend unter Paragraph 20, Absatz 3 vorgesehenen Frist gilt die Annahme der Lieferungen bzw. Leistungen als erteilt.

21-22. Die Entscheidung bezüglich der Annahme mit oder ohne Preisabschlag erfolgt vorbehaltlich etwaiger versteckter Mängel.

21-23. Vertagung

Sollte der Auftraggeber befinden, daß die Lieferungen bzw. Leistungen unter Vornahme bestimmter Verbesserungsmaßnahmen angenommen werden können, verkündet er eine Vertagung, und fordert den Auftragnehmer auf, diese Lieferungen bzw. Leistungen nach Ablauf einer zuvor festgelegten Frist und nach Vornahme der genannten Maßnahmen erneut vorzulegen. Der Auftragnehmer hat seine Einwilligung in diese Regelung binnen einer Frist von zehn Tagen zu bekunden.

Im Falle der Ablehnung bzw. des Stillschweigens des Auftragnehmers nach Ablauf dieser Frist, können die Lieferungen bzw. Leistungen unter Anwendung eines Preisabschlags angenommen, oder aber unter den nachstehend unter Absatz 24 ausgewiesenen Bedingungen abgelehnt werden. In diesem Fall hat die Entscheidung binnen einer Frist von fünfzehn Tagen zu ergehen; das Stillschweigen des Auftraggebers nach Ablauf dieser Frist ist als Ablehnungsentscheidung zu werten.

21-24. Preisabschlag und Ablehnung

21-24.1. Sollte der Auftraggeber befinden, daß die Lieferungen bzw. Leistungen die Bedingungen des Auftrags nicht vollständig zufriedenstellend erfüllen, daß aber dennoch Möglichkeiten zur Annahme im vorhandenen Zustand gegeben sind, kann er einen Preisabschlag anordnen; dieser Preisabschlag beläuft sich auf eine Preisminderung in Anbetracht der festgestellten Schönheitsfehler.

Sollte der Auftraggeber befinden, daß die Lieferungen bzw. Leistungen nicht im vorhandenen Zustand angenommen werden können, auch nicht unter der Voraussetzung eines Preisabschlags, verkündet er eine vollständige oder teilweise Ablehnung.

21-24.2. Entscheidungen bezüglich eines Preisabschlags bzw. einer Ablehnung dürfen erst getroffen werden, nachdem der Auftragnehmer oder dessen Vertreter zwecks Anhörung einberufen worden ist. Derartige Entscheidungen sind zu begründen. Im Falle der Ablehnung ist der Auftragnehmer, ausgenommen im Falle einer gegenteilig lautenden Entscheidung, dazu angehalten, die bestellte Lieferung bzw. Leistung erneut zu erbringen.

21-24.3. Ausgenommen in dem unter Absatz 25 des vorliegenden Paragraphen genannten Falls sind die durch den Flughafen Basel-Mulhouse bereitgestellten und im Rahmen der abgelehnten Leistungen verwendeten Ausstattungen, Gegenstände und Beschaffungsmaterialien durch den Auftragnehmer zu erstatten.

21-25. Minderwertige Qualität der durch den Flughafen Basel-Mulhouse bereitgestellten Ausstattungen, Gegenstände oder Beschaffungsmaterialien

Sollte der Preisabschlag bzw. die Ablehnung auf die minderwertige Qualität bzw. Fehlerhaftigkeit der zwecks Ausführung der Leistungen durch den Flughafen Basel-Mulhouse bereitgestellten Ausstattungen, Gegenstände oder Beschaffungsmaterialien zurückzuführen sein, wird der Auftragnehmer vorbehaltlich der Erfüllung beider nachstehender Bedingungen von seiner Haftpflicht entbunden:

- Daß er eine entsprechende Stellungnahme binnen einer Frist von fünfzehn Tagen ab dem

Tag, an dem er die Möglichkeit hatte, die minderwertige Qualität bzw. die Fehlerhaftigkeit der ihm bereitgestellten Ausstattungen, Gegenstände oder Beschaffungsmaterialien festzustellen, abgegeben hat;

- Daß der Auftraggeber beschlossen hat, die Ausstattungen, Gegenstände oder Beschaffungsmaterialien dennoch verarbeiten bzw. verwenden zu lassen.

21-26. Neuerbringung der Leistung nach Vertagung

Nach Vertagung (der Entscheidung bezüglich) der Lieferungen oder Dienstleistungen verfügt der Auftraggeber wiederum über die gesamte vorgesehene Frist für die Vornahme der Überprüfungen ab dem Termin der erneuten Vorlage der Lieferungen bzw. Leistungen durch den Auftragnehmer.

Die dem Auftragnehmer zwecks Geltendmachung seiner Stellungnahmen sowie die für die Neuvergabe der Lieferung oder der Leistung nach erfolgter Vertagung eingeräumten Fristen stellen an sich noch keine hinreichende Rechtfertigung für eine Verlängerung der vertraglich vereinbarten Ausführungsfrist dar.

21-27. Entsorgung der vertagten bzw. abgelehnten Lieferungen

21-27.1. Ausgenommen in den unter Absatz 25 des vorliegenden Paragraphen vorgesehenen Fällen gehen die Handling- und Transportkosten, die gegebenenfalls durch die Vertagung bzw. die Ablehnung von Leistungen verursacht werden, zu Lasten des Auftragnehmers.

21-27.2. Sollten die Überprüfungsschritte in den Räumlichkeiten des Flughafen Basel-Mulhouse vorgenommen worden sein, kann die Entscheidung bezüglich der Vertagung bzw. der Ablehnung von Lieferungen, falls der Auftrag noch keine derartige Frist vorsieht, eine Frist für die Entsorgung der Lieferungen anordnen.

21-27.3. Lieferungen, die Anlaß zu einer Vertagung oder einer Ablehnung gegeben haben, und deren Aufbewahrung in den Räumlichkeiten des Flughafen Basel-Mulhouse eine Gefahr oder eine unzumutbare Belastung darstellen, können unverzüglich und auf Kosten des Auftragnehmers entsorgt bzw. vernichtet werden, nachdem dieser hierüber informiert worden ist.

Paragraph 22 - Eigentumsübergang

Der Eigentumsübergang der Lieferungen erfolgt im Zuge der Annahme.

Sollte die Übergabe an den Flughafen Basel-Mulhouse erst nach der Annahme erfolgen, nimmt der Auftragnehmer in der Zwischenzeit sämtliche dem Verwahrer obliegenden Verpflichtungen wahr.

Paragraph 23 - Gewähr

23-1. Sollte der Auftrag vorsehen, daß auf die Leistungen Gewähr geleistet wird, gilt das Datum der Annahme der Leistung als auslösendes Moment für die Garantielaufzeit, bzw., sollte dies in den Auftragsunterlagen so vorgesehen sein, das Datum der Inbetriebnahme.

23-2. Im Rahmen dieser Garantie verpflichtet sich der Auftragnehmer dazu, etwaige als fehlerhaft eingestufte Teile der Leistung wieder instandzusetzen.

Diese Garantie deckt ebenfalls die Reisekosten des Personals, die Kosten für Schutzverpackung, Verpackung und Transport der für die Wiederinstandsetzung bzw. den Austausch erforderlichen Ausstattungen, unabhängig davon, ob diese Schritte am Nutzungsort der Leistung vorgenommen werden, oder ob der Auftragnehmer die Rücksendung der Lieferung in seine Räumlichkeiten erwirkt hätte.

Der Flughafen Basel-Mulhouse hat darüber hinaus ein Anrecht auf Schadenersatz, falls ihm aufgrund des Nutzungsverlustes im Verlauf der Wiederinstandsetzung ein Schaden erwächst.

23-3. Die Frist, über die der Auftragnehmer zwecks Ausführung einer von ihm geforderten Verbesserungsmaßnahme oder einer Reparatur verfügt, wird in der Entscheidung des Auftraggebers festgelegt.

23-4. Im Verlauf dieser Garantiedauer hat der Auftragnehmer sämtliche ihm seitens des Auftragsbevollmächtigten vorgeschriebenen Reparaturen durchführen; sollte er jedoch befinden, daß die Inanspruchnahme der Garantie nicht statthaft ist, kann er die Bezahlung dieser Reparaturleistungen verlangen.

23-5. Sollte der Auftragnehmer nach Ablauf der Garantiedauer die vorgeschriebenen Instandsetzungsarbeiten nicht vorgenommen haben, verlängert sich die Garantiedauer bis zur vollständigen Ausführung der Instandsetzungsarbeiten.

23-6. Nach Ablauf der Garantiedauer werden die gegebenenfalls erbrachten Sicherheitsleistungen unter den unter Paragraph 4 vorgesehenen Bedingungen freigegeben.

KAPITEL V - KÜNDIGUNG DES AUFTRAGS DURCH DEN FLUGHAFEN BASEL-MULHOUSE

Paragraph 24 - Prinzip

24-1. Völlig gleich, ob eine schuldhafte Verfehlung des Auftragnehmers vorliegt, oder nicht, kann Der Flughafen Basel-Mulhouse jederzeit die Ausführung der auftragsgegenständlichen Leistungen vor deren Fertigstellung beenden; dies geschieht im Zuge einer Entscheidung zur Kündigung des Auftrags. Mit Ausnahme der unter den Paragraphen 25 bis 28 vorgesehenen Kündigungsfälle hat der Unternehmer gegebenenfalls ein Anrecht auf Entschädigung des aufgrund dieser Entscheidung durch ihn erlittenen Schadens, nach Maßgabe der Bestimmungen des Paragraphen 31.

24-2. Die Kündigung des Auftrags steht der Ausübung zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Rechtsmittel gegen den Auftragnehmer in bezug auf etwaige schuldhafte Verfehlungen nicht im Wege.

Paragraph 25 - Ableben oder Verlust der zivilrechtlichen Geschäftsfähigkeit des Auftragnehmers

25-1. Sollte der Auftrag sich hauptsächlich auf Lieferungen beziehen, führen im Falle des Todes oder des Verlusts der zivilrechtlichen Geschäftsfähigkeit des Auftragnehmers dessen Anspruchsberechtigte, dessen Vormund oder dessen Vermögensverwalter völlig rechtmäßig den Auftrag weiter; dies gilt ausgenommen im Falle einer gegenteiligen Entscheidung des Auftraggebers, sofern der Auftrag in Anbetracht der persönlichen Fähigkeiten des Auftragnehmers abgeschlossen worden war. Die Kündigung tritt am Tage der Verkündung der entsprechenden Entscheidung in Kraft.

25-2. Sollte der Auftrag sich hauptsächlich auf Dienstleistungen beziehen, wird im Falle des Todes oder des Verlusts der zivilrechtlichen Geschäftsfähigkeit des Auftragnehmers die Kündigung ausgesprochen, es sei denn, der Auftraggeber akzeptiere die Weiterführung des Auftrags durch die Anspruchsberechtigten, den Vormund oder den Vermögensverwalter des Auftragnehmers. Sollte eine Kündigung verhängt werden, tritt diese am Tage des Eintritts des Todes oder des Verlusts der zivilrechtlichen Geschäftsfähigkeit in Kraft.

25-3. Aus den im vorliegenden Paragraphen dargelegten Kündigungsfällen kann der Unternehmer bzw. können dessen Anspruchsberechtigte keinerlei Entschädigungsansprüche herleiten.

Paragraph 26 - Gerichtlich angeordnetes Sanierungs- bzw. Konkursverfahren

Im Falle eines gerichtlich angeordneten Sanierungs- bzw. Konkursverfahrens kann der Auftrag unter den einschlägigen in den behördlichen Vorschriften vorgesehenen Bedingungen gekündigt werden.

Paragraph 27 - Kündigung im Falle der körperlichen Arbeitsunfähigkeit oder auf Antrag des Auftragnehmers

In einem der folgenden Fälle kann der Auftrag gekündigt werden, ohne daß der Auftragnehmer hieraus ein Anrecht auf Entschädigung herleiten könnte:

- a) Im Falle der offensichtlichen und langanhaltenden körperlichen Arbeitsunfähigkeit des Auftragnehmers, die geartet ist, die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags in Abrede zu stellen;
- b) Bei Eintritt eines nicht durch den Auftragnehmer zu vertretenden Ereignisses, das die Ausführung des Auftrags unmöglich macht; in diesem Falle erfolgt die Kündigung auf Antrag des Auftragnehmers.

Paragraph 28 - Auftragskündigung durch Verschulden des Auftragnehmers

28-1. Nach Maßgabe der nachstehend unter Absatz 2 vorgesehenen Modalitäten kann die Kündigung durch Verschulden des Auftragnehmers verhängt werden, ohne daß dieser hieraus ein Anrecht auf Entschädigung herleiten darf; dies geschieht gegebenenfalls zuzüglich der Ausführung der Leistungen auf dessen eigene Kosten und Risiko wie nachstehend unter Paragraph 32 dargelegt:

- a) Falls der Auftragnehmer Arbeiten an Subunternehmer vergeben hat, und hiermit gegen die Bestimmungen von Paragraph 2, Absatz 3 verstoßen hat;

- b) Falls er nicht zu gegebener Zeit seinen Verpflichtungen in bezug auf die Erbringung finanzieller Sicherheitsleistungen nachgekommen ist;
- c) Falls er gegen die gesetzlichen oder behördlichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen verstoßen hat;
- d) Falls dem Auftragnehmer Ausstattungen, Gegenstände oder Beschaffungsmaterialien anvertraut worden sind, und er sich in einer der unter Paragraph 12, Absatz 5 ausgewiesenen Situationen befindet;
- e) Falls der Auftragnehmer erklärt, unabhängig von den unter Paragraph 27 vorgesehenen Fällen, seine Verpflichtungen nicht erfüllen zu können;
- f) Falls der Auftragnehmer den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht binnen der vorgesehenen Fristen nachgekommen ist;
- g) Falls die unter Paragraph 2, Absatz 22 ausgewiesenen Veränderungen geartet sind, die Ausführung des Auftrags in Abrede zu stellen;
- h) Falls der Auftragnehmer sich anlässlich der Ausführung seines Auftrags betrügerische Machenschaften in bezug auf die Art, die Qualität oder die Menge der Leistungen hat zuschulden kommen lassen;
- i) Falls der Auftragnehmer, nach Abschluß des Auftrags, von der Teilnahme an öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen worden ist;
- j) Falls die durch den Auftragnehmer zur Erhärtung seiner Bewerbung oder seines Angebotes abgegebenen Erklärungen sich als unzutreffend herausgestellt haben;
- k) Falls der Auftragnehmer gegen die Verschwiegenheitspflicht verstoßen hat, und die oben unter Paragraph 6 vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen nicht getroffen hat;
- l) In einem der sonstigen, gegebenenfalls im Pflichtenheft Sonderauflagen, in den besonderen Vertragsunterlagen oder in der Verpflichtungsurkunde bzw. im Verpflichtungsformblatt ausgewiesenen Fälle.

28-2. In den oben unter Absatz 1 vorgesehenen Fällen kann die Kündigungsentscheidung erst ergehen, nachdem der Auftragnehmer über die geplante Sanktion informiert worden ist, und dazu aufgefordert wurde, seine Stellungnahmen binnen einer Frist von fünfzehn Tagen geltend zu machen. Darüber hinaus muß dem Auftragnehmer in den oben unter c, d, und f vorgesehenen Fällen eine mit einer Ausführungsfrist versehene, fruchtlos gebliebene Aufforderung beschieden worden sein.

Paragraph 29 - Datum des Inkrafttretens der Kündigung

Ausgenommen in den oben unter Paragraph 25 und 26 vorgesehenen Fällen tritt die Kündigung an dem in der Entscheidung festgelegten Stichtag oder, sollte in der Entscheidung kein Stichtag festgelegt worden sein, am Tage der Überstellung dieser Entscheidung in Kraft.

Paragraph 30 - Liquidation des gekündigten Auftrags

Die Liquidation des gekündigten Auftrags erfolgt einerseits unter Berücksichtigung der bereits fertiggestellten und angenommenen Leistungen, und andererseits unter Berücksichtigung der in Ausführung begriffenen Leistungen, in bezug auf welche der Auftraggeber die Fertigstellung akzeptiert. Die Liquidationsabrechnung des Auftrags, welche gegebenenfalls die unter Paragraph 31 festgelegte Entschädigung beinhaltet, wird im Zuge einer Entscheidung des Flughafen Basel-Mulhouse erstellt, und dem Auftragnehmer beschieden.

Paragraph 31 - Ermittlung der eventuell gewährten Kündigungsentschädigung

31-1. Sollte dem Auftragnehmer in Anwendung der Bestimmungen von Paragraph 24 kein Anrecht auf eine Entschädigung zustehen, hat er einen ordnungsgemäß belegten schriftlichen Antrag binnen einer Frist von einem Monat nach Ergehen des Kündigungsbescheids einzureichen.

31-2. Bei Aufträgen mit festen Mengen, deren Ausführungsfrist eine Frist von drei Jahren unterschreitet, wird die Höhe der Kündigungsentschädigung in Anwendung eines in den Auftragsunterlagen festgelegten Prozentsatzes, bzw., sollte kein derartiger Prozentsatz in den Auftragsunterlagen vereinbart worden sein, in Anwendung eines Prozentsatzes von 4% auf die ursprüngliche Auftragssumme, abzüglich des Wertes der bereits angenommenen Leistungen ohne Preisangleichungen, ermittelt.

Es wird jedoch keinerlei Entschädigung geschuldet, wenn der Kündigung die Vergabe eines neuen Auftrags durch den Flughafen Basel-Mulhouse an den Auftragnehmer folgt.

31-3. Bei allen sonstigen Aufträgen beurteilt der Flughafen den gegebenenfalls durch den Auftragnehmer erlittenen Schaden, und setzt gegebenenfalls die diesem zu gewährende Entschädigung fest.

Paragraph 32 - Ausführung der Lieferung bzw. der Dienstleistung

32-1. Der Flughafen Basel-Mulhouse kann in einem der folgenden Fälle die Ausführung der Lieferung oder der Dienstleistungen auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen lassen: Entweder im Falle der Nichterfüllung einer Leistung durch den Auftragnehmer, die naturgemäß keinerlei Verzögerung duldet, oder aber falls die auf der Grundlage der Bestimmungen des obigen Paragraphen 28 ausgesprochene Kündigung des Auftrags diese Maßnahme beinhaltet.

32-2. Falls der Flughafen Basel-Mulhouse sich außerstande sehen sollte, sich Leistungen zu zufriedenstellenden Bedingungen zu verschaffen, die genau mit den im Auftrag vorgesehenen Leistungen übereinstimmen, kann er diese durch gleichwertige Portionen ersetzen.

32-3. Der Auftragnehmer des gekündigten Auftrags ist nicht berechtigt, weder direkt noch indirekt, an der Ausführung der auf seine Kosten und seine Gefahr zu realisierenden Leistungen mitzuwirken.

32-4. Die aus der Erbringung der Leistungen auf eigene Kosten und Gefahr des Auftragnehmers resultierenden Mehrkosten sind vom Auftragnehmer zu tragen. Von etwaigen Kostenminderungen hingegen profitiert er nicht.

KAPITEL VI - STREITIGKEITEN UND RECHTSSTREITE

Paragraph 33 - Streitigkeiten mit einem Vertreter des Auftraggebers

33-1. Sollte der Auftraggeber eine Person zu seiner Vertretung in bezug auf die Ausführung des Auftrags ernennen, und sollte eine Streitigkeit zwischen dem Auftragnehmer und diesem Vertreter auftreten, wird diese Streitigkeit dem Auftraggeber durch eine Mitteilung des Auftragnehmers wie unter Paragraph 2, Absatz 42 beschrieben, binnen einer Frist von fünfzehn Tagen ab dem Tag des Auftretens der Streitigkeit angezeigt.

Der Auftraggeber verfügt über eine Frist von einem Monat, um dem Auftragnehmer seine Entscheidung mitzuteilen. Sollte binnen dieser Frist keinerlei Entscheidung ergehen, ist dies als Ablehnung zu werten.

33-2. Als Ausnahmeregelung gegenüber den Bestimmungen des obigen Absatzes 1 hat der Auftraggeber im Falle einer Streitigkeit bezüglich einer leicht verderblichen Lieferung unverzüglich eingeschaltet zu werden. Dieser lädt den Auftragnehmer unverzüglich ein, die Leistung gegebenenfalls im Beisein von Experten zu untersuchen. Die Entscheidung ergeht unverzüglich.

Paragraph 34 - Streitigkeiten mit dem Auftraggeber

34-1. Etwaige Streitigkeiten zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geben seitens des Auftragnehmers Anlaß zur Erstellung eines Reklamationschriftsatzes, der dem Auftraggeber innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab dem Tag des Auftretens der Streitigkeit auszuhändigen ist.

34-2. Der Flughafen Basel-Mulhouse verfügt ab Eingang des Reklamationschriftsatzes über eine Frist von zwei Monaten, um dem Auftragnehmer seine Entscheidung zu bescheiden. Sollte binnen dieser Frist keinerlei Entscheidung ergehen, ist dies als Ablehnung zu werten; die Streitigkeit wird in diesem Fall der zuständigen Gerichtsbarkeit vorgetragen.

**TEIL II - SONDERBESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF AUFTRÄGE IN DEN BEREICHEN
EDV BZW. BÜROMASCHINEN****Paragraph 35 - Technische Unterlagen**

Der Auftragnehmer liefert ohne Preisaufschlag mit jeder Ausstattung eine in französischer bzw. deutscher Sprache erstellte Bedienungsanleitung nach Maßgabe der Bestimmungen der Auftragsunterlagen; anhand dieser Bedienungsanleitung muß der Netzanschluß der Geräte gewährleistet sein. Darüber hinaus hat er ebenfalls technische Unterlagen in derselben Sprache zu liefern, aus denen Aufbau und technische Merkmale der Ausstattungen und Programmpakete sowie deren gängigste Anwendungsverfahren hervorgehen. Ausgenommen im Falle abweichender, in den Auftragsunterlagen getroffener Vereinbarungen hat die vorgesehene Dokumentation spätestens bei Lieferung der Ausstattungen vorzuliegen.

Paragraph 36 - Haftung des Flughafens Basel-Mulhouse

Der Flughafen Basel-Mulhouse kümmert sich persönlich um den Einsatz der Ausstattungen und Anwendungspakete nach Maßgabe der in den gelieferten Unterlagen enthaltenen Anweisungen.

Paragraph 37 - Haftung im Schadensfall

37-1. So lange die Ausstattungen Eigentum des Auftragnehmers sind, befreit dieser den Flughafen Basel-Mulhouse, ausgenommen im Falle schuldhaft durch diesen verursachter Schäden, von jeglicher Haftung für die an den Ausstattungen verursachten Schäden infolge jedweder Ursachen mit Ausnahme von Nuklearexplosionen oder künstlicher Radioaktivität. Diese Bestimmung gilt nicht für den unter Paragraph 44, Absatz 7 bezeichneten Fall.

Beim Kauf von Ausstattungen durch den Flughafen Basel-Mulhouse gewährleistet dieser die Haftung des Verwahrers zwischen dem Zeitpunkt der Anlieferung und dem Zeitpunkt der Annahme der Ausstattungen.

37-2. Der Auftragnehmer stellt den Flughafen Basel-Mulhouse ebenfalls von der Haftung für Schadensfälle frei, deren Ursache in den Ausstattungen selbst oder aber in den Mängeln seiner Erfüllungsgehilfen liegen; dies gilt sowohl für diejenigen Räumlichkeiten, in denen die Ausstattungen betrieben werden, als auch für etwaige Beschwerden der Nachbarn.

Paragraph 38 - Programmpakete

38-1. Ausgenommen im Falle abweichender, in den Auftragsunterlagen getroffener Vereinbarungen hat der Auftragnehmer gleichzeitig mit den auftragsgegenständlichen Ausstattungen die allgemeinen Betriebs-Programmpakete mitzuliefern, die unabhängig von der Art der von den Ausstattungen geforderten Arbeiten den Einsatz und die Lenkung der Ressourcen dieser Ausstattungen gewährleisten, das Terminieren der von diesen Ausstattungen gleichzeitig oder nacheinander geforderten Aufgaben, und die ordnungsgemäße Abwicklung der Anwenderprogramme.

Diese Programmpakete sind in sämtlichen Punkten mit den Ausstattungen, auf denen sie installiert werden, verbunden, insbesondere im Hinblick auf etwaige Verzugsstrafen, Überprüfungen und Nichtverfügbarkeiten; in bezug auf letzteren Aspekt gelten die Bestimmungen von Paragraph 48, Absatz 4.

38-2. Die Lieferung von Programmpaketen besteht in der Gewährung eines nicht exklusiven Nutzungsrechts; sie beinhaltet die Übergabe folgender Dinge an den Flughafen Basel-Mulhouse:

- a) Einer Aufzeichnung der Programmpakete auf einem von den Ausstattungen lesbaren Datenträger;
- b) Handbücher in der in den Auftragsunterlagen definierten Sprache mit einer Beschreibung der Funktionen und Anwendungsmodalitäten der gelieferten Programmpakete.

38-3. Der Auftragnehmer ist dazu angehalten, den Flughafen Basel-Mulhouse unverzüglich über etwaige Veränderungen zu informieren, die er an den gelieferten Programmpaketen bzw. an den diese Programmpakete begleitenden Handbüchern vornimmt, und dem Flughafen Basel-Mulhouse ohne erneute Zahlung die in die Releases eingearbeiteten Änderungen zu übergeben, sofern diese keine neuen durch diese Programmpakete zu erfüllenden Funktionen beinhalten.

Ausgenommen im Falle abweichender, in den Auftragsunterlagen getroffener Vereinbarungen verfügt der Flughafen Basel-Mulhouse zur Einführung der Programmänderungen über eine auf sechs Monate festgelegte Frist.

38-4. Der Auftragnehmer garantiert, daß die gemäß Absatz 3 des vorliegenden Paragraphen gelieferten und aktualisierten Programmpakete bei ihrer Aushändigung an den Flughafen Basel-Mulhouse in der Lage sind, die in den Begleitunterlagen ausgewiesenen Funktionen zu realisieren.

Im Falle eines Fehlers ist der Auftragnehmer verpflichtet, die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen.

Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf die endgültige Gültigkeit dieser Korrekturen, sondern beschränkt sich lediglich auf die Erbringung neuer Korrekturen im Falle der Feststellung von Fehlern an den bereits korrigierten Programmpaketen.

Diese Verpflichtung bezieht sich auf das letzte gemäß Absatz 3 des vorliegenden Paragraphen vom Flughafen Basel-Mulhouse eingeführte Release. Sie erlischt für diejenigen Programmpakete, die der Flughafen Basel-Mulhouse ohne die Zustimmung des Auftragnehmers abgeändert hätte.

Das Entgelt für diese Verpflichtung ist in der Gebühr für die Überlassung der Programmpakete beinhaltet.

Ausgenommen im Falle abweichender, in den Auftragsunterlagen getroffener Vereinbarungen entspricht die Dauer dieser Verpflichtung der Laufzeit des Überlassungsvertrags für das betreffende Programmpaket.

38-5. Sollte der Auftrag eine Pflege der Software vorsehen, umfaßt diese Pflege zumindest die Hilfe bei der Installation und beim Einsatz der Softwareänderungen, sofern diese zur Korrektur von Anomalien bzw. die Einführung neuer Releases dienen, sowie die Aktualisierung der entsprechenden Begleitunterlagen.

38-6. Sollte der Auftrag die Überlassung weiterer Programmpakete als der oben unter Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen genannten Programmpakete beinhalten, finden die Absätze 2, 3, 4 und 5 des vorliegenden Paragraphen ebenfalls auf diese Programmpakete Anwendung.

Paragraph 39 - Einrichtung der Räumlichkeiten

39-1. Es obliegt dem Flughafen Basel-Mulhouse, die für die Installation und gegebenenfalls für die Wartung der Ausstattungen vorgesehenen Räumlichkeiten auf eigene Kosten einzurichten; die gebotenen Umgebungsbedingungen in bezug auf diese Einrichtung werden dem Flughafen auf Anfrage durch den Auftragnehmer mitgeteilt.

Diese Einrichtungen müssen vor dem für die Lieferung ausersehenen Termin fertiggestellt sein; im gegenteiligen Falle steht dem Auftragnehmer die Fristverlängerung gemäß Paragraph 10, Absatz 2, rechtmäßig zu.

39-2. Der Flughafen Basel-Mulhouse verpflichtet sich dazu, während der gesamten Laufzeit des Vertrags die für den einwandfreien Betrieb der Ausstattungen erforderlichen Umgebungsbedingungen zu gewährleisten.

Paragraph 40 - Lieferung und Rücknahme der Ausstattungen

40-1. Ausgenommen im Falle abweichender, in den Auftragsunterlagen getroffener Vereinbarungen erfolgt die Lieferung frei Haus und frei Verpackung an den in den besonderen Auftragsunterlagen ausgewiesenen Ort.

40-2. Ausgenommen im Falle abweichender, in den Auftragsunterlagen getroffener Vereinbarungen erfolgt bei Mietaufträgen die Rücknahme der Ausstattungen durch den Auftragnehmer und auf dessen eigene Kosten bei Ablauf der vorgesehenen Frist.

40-3. Sollten die räumlichen Gegebenheiten der ausersehenen Räumlichkeiten außergewöhnliche Schwierigkeiten beim Handling der Ausstattungen verursachen, werden die zusätzlichen im Rahmen der Lieferung bzw. der Rücknahme aufgewandten Kosten separat vergütet; diese Kosten geben Anlaß zur Erstellung eines durch den Flughafen Basel-Mulhouse im Vorfeld zu bewilligenden Kostenvoranschlags.

40-4. Ausgenommen in den für die Verlängerung der Ausführungsfrist unter Paragraph 10, Absatz 2 vorgesehenen Fällen kann dem Auftragnehmer ein Lieferaufschub gewährt werden, falls dieser aus Gründen, die er nicht schuldhaft zu vertreten hätte, seine Lieferung nicht binnen der vertraglich festgelegten Frist ausführen kann.

Der Lieferaufschub bewirkt einzig für eine mit seiner Laufzeit gleichlautenden Frist den Aufschub der Anwendbarkeit der vertraglichen Verzugsstrafen und die Androhung der Kündigung wegen Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.

Die Formalien zur Gewährung des Lieferaufschubs sind mit den unter Paragraph 10, Absatz 3 bezeichneten Formalien für die Erwirkung der Verlängerung der Ausführungsfrist gleichlautend.

Paragraph 41 - Installation und Inbetriebsetzung

41-1. Installation durch den Auftragnehmer

Sollten in den Auftragsunterlagen keine diesbezüglichen Bestimmungen vorgesehen sein, erfolgt die Installation der Ausstattungen und deren Inbetriebsetzung durch den Auftragnehmer, unter dessen Haftung und ohne Aufpreis, in den durch den Auftragnehmer bezeichneten Räumlichkeiten und nach Maßgabe eines durch den Flughafen Basel-Mulhouse nach Befragung des Auftragnehmers zu erstellenden Plans.

Ausgenommen im Falle abweichender, in den Auftragsunterlagen getroffener Vereinbarungen verfügt der Auftragnehmer über einen Monat ab dem im Vertrag ausgewiesenen Liefertermin, um die Inbetriebsetzung zu vollziehen. Die Inbetriebsetzung wird dem Flughafen Basel-Mulhouse durch den Auftragnehmer beschieden; der Flughafen erteilt hierüber Eingangsbestätigung.

Die für die Inbetriebsetzung vorgesehene Frist kann ebenfalls Anlaß zur Gewährung eines Aufschubs oder einer Fristverlängerung geben.

41-2. Installation durch den Flughafen Basel-Mulhouse

Sollte der Auftrag die Installation der Ausstattungen durch den Flughafen Basel-Mulhouse vorsehen, hat der Auftragnehmer eine Installations- und Inbetriebsetzungsanleitung mindestens fünfzehn Tage vor dem für die Lieferung der ersten Ausstattungen vorgesehenen Termin zu übersenden. Diese Anleitung ist in der im Auftrag ausgewiesenen Sprache abzufassen und in einfacher Ausfertigung für jedes Ausstattungsexemplar zu liefern.

In bezug auf die nachstehenden Paragraphen 52 und 53 ist der Stichtag für die Inbetriebsetzung der Ausstattungen durch das Annahmedatum der Ausstattungen zu übergeben.

Paragraph 42 - Verzugsstrafen

42-1. Durch den Auftragnehmer installierte Ausstattungen

In bezug auf die Anwendung der unter Paragraph 11 vorgesehenen Verzugsstrafen gelten als vertraglich vereinbarte Fristen die für die Inbetriebsetzung der Ausstattungen gemäß nachstehendem Paragraphen 41 vorgesehenen Fristen.

Die etwaigen Verzugsstrafen finden bis zum Stichtag der Inbetriebsetzung Anwendung. Etwaige gewährte Aufschübe werden von dieser Laufzeit in Abzug gebracht.

42-2. Durch den Flughafen Basel-Mulhouse installierte Ausstattungen

In bezug auf die Anwendung der unter Paragraph 11 vorgesehenen Verzugsstrafen gelten die vorgesehenen Lieferfristen als vertraglich vereinbarte Fristen. Im Falle der Vertagung kommt Paragraph 21, Absatz 26 zur Anwendung.

42-3. Der unter Paragraph 11 ausgewiesene Wert V entspricht:

- In bezug auf käuflich erworbene Leistungen, dem in den Auftragsunterlagen ausgewiesenen Wert, unabhängig von etwaigen Prämien oder Preisabschlägen;
- In bezug auf gegen regelmäßige Vergütung erbrachte Leistungen, dem Achtundvierzigfachen des monatlichen Betrags der in den Auftragsunterlagen vorgesehenen monatlichen Vergütung.

Paragraph 43 - Überprüfungen und Annahme

43-1. Durch den Flughafen Basel-Mulhouse installierte Ausstattungen

Im Falle der Installation durch den Flughafen Basel-Mulhouse erfolgen die Überprüfungsschritte durch den Flughafen; dieser überstellt seine Entscheidung gemäß Kapitel IV des vorliegenden Pflichtenhefts unter Berücksichtigung der in den Auftragsunterlagen ausgewiesenen besonderen Bestimmungen.

Sollten keinerlei besondere Bestimmungen vorliegen, überprüft der Flughafen Basel-Mulhouse, ob die gelieferten Ausstattungen und Programmpakete der oben unter Paragraph 35 bezeichneten Dokumentation entsprechen.

43-2. Durch den Auftragnehmer installierte Ausstattungen

Die unter Paragraph 20 vorgesehenen qualitativen Überprüfungen umfassen zwei Phasen: Die Überprüfung auf die Fähigkeit, und die Überprüfung auf einwandfreien Betrieb, diese erfolgen nach Maßgabe der nachstehenden Modalitäten.

43-21. Fähigkeitsüberprüfung

Die Fähigkeitsüberprüfung stellt darauf ab, festzustellen, ob die gelieferten Ausstattungen und Programmpakete die technischen Merkmale besitzen, die es ihnen ermöglichen, die gegebenenfalls in den Auftragsunterlagen, oder, sollten in den Auftragsunterlagen diesbezüglich keine Angaben vorhanden sind, die in der Dokumentation des Auftragnehmers dargelegten Funktionen zu gewährleisten.

Diese Feststellung kann beispielsweise aus der Ausführung eines oder mehrerer Versuchsprogramme unter den in den Auftragsunterlagen festgelegten Bedingungen resultieren.

Der dem Flughafen Basel-Mulhouse zwecks Durchführung der Fähigkeitsüberprüfung und zwecks Mitteilung seiner Entscheidung auferlegte Frist beträgt, falls die Auftragsunterlagen keine derartige Frist festlegen, acht Tage ab dem Tag der Inbetriebsetzung.

Sollte die Fähigkeitsüberprüfung positiv ausfallen, schreitet der Auftraggeber zur Überprüfung auf einwandfreien Betrieb.

Sollte die Fähigkeitsüberprüfung negativ ausfallen, trifft der Auftraggeber entweder eine Vertagungs- oder eine Ablehnungsentscheidung. Im Falle der Vertagung hat der Auftragnehmer nach erfolgtem Eingriff an der Ausstattung eine neue Inbetriebsetzung zu bescheiden. In bezug auf die Anwendung der Paragraphen 42, 52 und 53 ist diejenige Inbetriebsetzung maßgeblich, die der positiven Fähigkeitsüberprüfung vorausgeht.

43-22. Überprüfung auf einwandfreien Betrieb

Die Überprüfung auf einwandfreien Betrieb stellt darauf ab, festzustellen, ob die gelieferten Ausstattungen und Programmpakete in der Lage sind, einen einwandfreien Betrieb unter normalen Betriebsbedingungen zu gewährleisten, und die oben unter Absatz 21 des vorliegenden Paragraphen ausgewiesenen Funktionen zu erfüllen.

Ausgenommen im Falle abweichender, in den Auftragsunterlagen getroffener Vereinbarungen wird der einwandfreie Betrieb ab demjenigen Tage beobachtet, an dem die Elemente als fähig eingestuft worden sind; diese Beobachtung erstreckt sich über einen Zeitraum von zwei Monaten.

Ausgenommen im Falle abweichender, in den Auftragsunterlagen getroffener Vereinbarungen wird der Betrieb als einwandfrei betrachtet, wenn die Gesamtdauer der durch die unterschiedlichen Ausstattungselemente verursachten Nichtverfügbarkeiten 7,5 % der Gesamtdauer der unter Paragraph 46, Absatz 3 definierten Eingriffsdauer nicht überschreitet, bzw. 7,5 % der effektiven Nutzungsdauer wie unter Paragraph 47, Absatz 2 beschrieben, falls diese die Eingriffsdauer überschreiten sollte.

43-23. Annahme

Nach Ablauf des Überprüfungszeitraums des einwandfreien Betriebs verfügt der Flughafen Basel-Mulhouse über eine Frist von sieben Tage, um dem Auftragnehmer seine Entscheidung nach Maßgabe der Bestimmungen von Paragraph 21 mitzuteilen.

Sollte die Überprüfung auf einwandfreien Betrieb positiv ausfallen, verkündet der Auftraggeber die Annahme der Leistungen.

Die Annahme kann auf diejenigen Elemente beschränkt werden, deren einwandfreier Betrieb nachgewiesen worden ist, sofern diese eine Nutzung der Ausstattungen unter vom Flughafen Basel-Mulhouse als zumutbar eingestuften Bedingungen ermöglichen.

Sollte die Überprüfung auf einwandfreien Betrieb negativ ausfallen, verkündet der Auftraggeber entweder die Vertagung der Leistungen mit anschließender Überprüfung auf einwandfreien Betrieb über einen zusätzlichen Zeitraum von zwei Monaten, die Annahme unter Preisabschlag, oder die Ablehnung der Leistungen.

Im Falle der Vermietung bewirkt die Annahme, als Ausnahmeregelung gegenüber den Bestimmungen des Paragraphen 22, keinen Eigentumsübergang.

43-3. Konsequenzen der Ablehnung

Sollten Leistungen abgelehnt werden, sind die dem Auftragnehmer bereits vor Annahme gezahlten Beträge an den Flughafen Basel-Mulhouse rückzuerstatten, es sei denn, der Auftraggeber räume ein, daß die durch diese Ausstattungen erfüllten Arbeiten verwendet werden konnten; in diesem Fall wird der rückzuerstattende Betrag einvernehmlich festgelegt.

Paragrah 44 - Hinzufügung von Ausstattungen fremden Ursprungs

44-1. Der Flughafen Basel-Mulhouse behält sich das Recht vor, den vom Auftragnehmer gelieferten Ausstattungen andere, nicht durch den Auftragnehmer vertriebene Ausstattungen hinzuzufügen bzw. hinzufügen zu lassen. Im Falle der Vermietung bzw. des Leasings ist der Flughafen Basel-Mulhouse dazu angehalten, den Auftragnehmer von seiner Absicht mit einer Vorankündigungsfrist von fünfundvierzig Tagen schriftlich zu informieren. Diese Frist kann einvernehmlich verlängert werden.

44-2. Die im obigen Absatz vorgesehene Information hat den Namen des Lieferanten, die Art der hinzuzufügenden Ausstattungen, den Termin der Inbetriebnahme dieser zusätzlichen Ausstattungen auszuweisen, sowie die Kategorie, zu der diese Ausstattungen hinzuzuzählen sind:

- Kategorie A1: Hinzufügung von mit den Ausstattungen des Auftragnehmers über das öffentliche Fernmeldenetz bzw. über private Leitungen gemäß den Normen dieses Netzes verbundenen Ausstattungen;
- Kategorie A2: Hinzufügung von mit den Ausstattungen des Auftragnehmers über Kabel zu verbindende Ausstattungen, die mit den vorhandenen Anschlüssen der Ausstattungen des Auftragnehmers übereinstimmen;
- Kategorie A3: Hinzufügung von mit den Ausstattungen des Auftragnehmers zu verbindenden Ausstattungen, die einen Umbau an den Organen der Ausstattungselemente des Auftragnehmers voraussetzt.

44-3. Vor Ablauf der Ankündigungsfrist ist der Auftragnehmer dazu angehalten, dem Flughafen Basel-Mulhouse auf dessen Anfrage folgende Informationen mitzuteilen:

- Bei Hinzufügung von Ausstattungen der Kategorie A1, die Spezifikationen der Übertragungsverfahren, die von diesen Ausstattungen unterstützt werden;
- Bei Hinzufügung von Ausstattungen der Kategorie A2, die physikalischen und technischen Merkmale der von seinen Ausstattungen unterstützten bzw. generierten Signale sowie diejenigen Anschlüsse, die diese Signale empfangen;
- Bei Hinzufügung von Ausstattungen der Kategorie A3, und falls der Auftragnehmer sich auf keinerlei technische Gründe berufen kann, um sich der Durchführung dieser Hinzufügung an seinen Ausstattungen zu widersetzen, die zu treffenden Vorkehrungsmaßnahmen und die normalerweise voraussehbaren und zu wahrenen Spezifikationen.

Die Erbringung dieser Informationen bewirkt für den Auftragnehmer keinerlei Haftung in bezug auf die Konstruktion und auf die Gesamtfunktionsfähigkeit des aus der Entscheidung des Flughafen Basel-Mulhouse resultierenden Systems.

Sollten diese Informationen bereits Anlaß zu einer Veröffentlichung seitens des Auftragnehmers gegeben haben, kann dieser seiner Verpflichtung nachkommen, indem er dem Flughafen Basel-Mulhouse lediglich das Publikationsdatum, die Bestelldaten der veröffentlichten Dokumente und die Bezugsquelle angibt.

Der Auftragnehmer erläutert darüber hinaus gegebenenfalls die Bedingungen, unter denen er nach Durchführung der Hinzufügung von Ausstattungen der Kategorien A2 und A3 seinen Wartungspflichten in bezug auf die von ihm gelieferten Ausstattungen nachzukommen gedenkt.

Sollte der Auftragnehmer bei Ablauf der oben unter Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen bezeichneten Ankündigungsfrist nicht geantwortet haben, wird davon ausgegangen, daß er keinerlei Hinweise in bezug auf die geplante Hinzufügung geltend zu machen wünscht.

44-4. Sollte die geplante Hinzufügung der Kategorie A3 zuzuordnen sein, hat der Auftragnehmer ebenfalls die Bedingungen anzugeben, unter denen er, falls er dies für zweckdienlich erachtet, die technische Untersuchung der an seinen Ausstattungen durchgeführten Änderungen durchzuführen gedenkt, sowie die Beurteilungskriterien, die er bei dieser Untersuchung anzuwenden gedenkt. Sofern es sich bei der geplanten Hinzufügung um Ausstattungen der Kategorie A2 handelt, ist er ebenfalls berechtigt, unter Angabe derselben oben ausgewiesenen Informationen einen begründeten Vorschlag für eine technische Untersuchung zu unterbreiten.

44-5. Sollte die technische Untersuchung erforderlich sein, hat sie der Fähigkeitsprüfung der angeschlossenen Ausstattungen vorauszugehen. Die Kosten für diese Untersuchung geben Anlaß zu einer separaten Bezahlung außerhalb des Rahmens des vorliegenden Auftrags.

44-6. Sollte aus dem Protokoll der technischen Untersuchung hervorgehen, daß den unter Absatz 4 des vorliegenden Paragraphen bezeichneten Kriterien Genüge getan ist, wird eine Zusatzvereinbarung

abgeschlossen, in der die Wartungsbedingungen vereinbart werden.

Sollte den Kriterien hingegen nicht Genüge getan sein worden, verzichtet der Flughafen Basel-Mulhouse auf die Änderung.

44-7. Die Kosten für die Hinzufügung der Ausstattungen sind nicht vom Lieferanten derjenigen Ausstattungen zu tragen, an denen die Hinzufügung vorgenommen wird. Der Flughafen Basel-Mulhouse haftet darüber hinaus ihm gegenüber für etwaige Schäden, die aufgrund der an die Ausstattungen des Auftragnehmers angeschlossenen Ausstattungen möglicherweise verursacht werden könnten.

Der Auftragnehmer bleibt jedoch weiterhin dazu angehalten, falls Schwierigkeiten in bezug auf die Funktionstüchtigkeit des Gesamtsystems auftreten sollten, unterstützend einzugreifen, um die Ursachen der Störungen zu lokalisieren. Sollten sich diese Ursachen außerhalb der von ihm gelieferten Ausstattungen befinden, gibt diese Unterstützung Anlaß zu einer Vergütung.

44-8. Sollte eine Hinzufügung der Kategorie A3 an Ausstattungen vorgenommen worden sein, die nicht dem Flughafen Basel-Mulhouse gehören, hat dieser nach Ablauf des Auftrags auf Miet- bzw. auf Leasingbasis auf eigene Kosten diese Ausstattungen wieder in denjenigen Zustand zu versetzen, in dem sich vom Hersteller vermietete Ausstattungen gleichen Typs zu diesem Zeitpunkt befinden.

44-9. Sollten die auftragsgegenständlichen Ausstattungen hingegen den bereits vorhandenen Ausstattungen hinzugefügt werden, garantiert der Auftragnehmer für die Kompatibilität der auftragsgegenständlichen Ausstattungen mit den vorhandenen Ausstattungen.

Paragraph 45 - Verlegung gemieteter Ausstattungen

45-1. Die Verlegung von Ausstattungen umfaßt:

- Die Demontage und Verpackung am Ursprungsort;
- Den gegebenenfalls durch eine Versicherung abgedeckten Transport;
- Die Neuinstallation und die Inbetriebsetzung am Ankunftsort.

45-2. Die Verlegung gemieteter Ausstattungen unterliegt der Zustimmung ihres Besitzers und, gegebenenfalls, der Zustimmung des mit der Wartung betrauten Unternehmens; beide sind durch den Flughafen Basel-Mulhouse sechs Monate vor dem Stichtag für den Beginn der geplanten Verlegung zu unterrichten.

Die Antworten haben beim Flughafen binnen einer Frist von drei Monaten ab diesem Antrag einzugehen, und haben im Falle der Zustimmung die Preis- und Fristbedingungen für die geplante Verlegung, sowie gegebenenfalls die neuen Wartungsbedingungen auszuweisen.

45-3. Der Preis für die Verlegungsarbeiten wird nach Ausführung der Arbeiten nach Maßgabe des durch den Flughafen bewilligten Kostenvoranschlags bezahlt.

Der Auftragnehmer haftet selbst für die ihm obliegenden Schritte.

Während der Verlegung laufen die im Auftrag vorgesehenen regelmäßigen Vergütungen weiter.

Sollte ein Ausstattungselement beim Transport zerstört werden, ruhen die im Auftrag vorgesehenen regelmäßigen Vergütungen.

45-4. Sollten die verlegten Ausstattungen ausgenommen im Falle höherer Gewalt nicht bei Ablauf der vorgesehenen Frist wieder in Betrieb gesetzt worden sein, tritt eine Nichtverfügbarkeit im Sinne von Paragraph 48 ein.

45-5. Sollten die Wartungsbedingungen abgeändert werden, so werden die neuen Bedingungen im Zuge einer Zusatzvereinbarung festgelegt; sie treten am Tage der Inbetriebsetzung der Ausstattungen nach erfolgter Verlegung ein.

45-6. Die für die Verlegung geplanten Fristen können Anlaß zu einem Aufschub oder zu einer Fristverlängerung geben.

Paragraph 46 - Wartung der Ausstattungen

46-1. Ausgenommen im Falle besonderer Vereinbarungen umfaßt die Wartung der Ausstattungen die durch den Flughafen Basel-Mulhouse erbetenen Eingriffe im Falle etwaiger Funktionsdefekte irgendeines der auftragsgegenständlichen Ausstattungselemente, sowie die prophylaktische Wartung. Die Wartung umfaßt ebenfalls die auf Initiative des Auftragnehmers an den Ausstattungen vorgenommenen Änderungen. Der Flughafen Basel-Mulhouse ist über derartige Änderungen im

Vorfeld zu informieren; er kann sich dagegen sträuben, sofern diese Änderungen ebenfalls Änderungen an den Anwendungsprogrammen erfordern, es sei denn, der Auftragnehmer übernehme die Kosten für diese Änderungen.

46-2. Die Vergütung des Auftragnehmers im Rahmen der Wartung deckt den Wert sämtlicher erforderlichen Teile und Elemente, Werkzeuge und Ingredienzen ab, sowie die Personalkosten des hiermit betrauten Personals, Reisekostenzulagen inbegriffen, sowie die Kosten für die oben unter Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen bezeichneten Änderungen.

Sie beinhaltet nicht:

- Die Lieferung bzw. den Austausch von Verbrauchsmaterial und Zubehörteilen, den Anstrich oder die äußerliche Reinigung der Ausstattungen;
- Die durch den Flughafen Basel-Mulhouse in bezug auf die ursprünglichen Spezifikationen der Ausstattungen geforderten Änderungen;
- Die Reparatur von Havarien, die schuldhaft durch den Flughafen Basel-Mulhouse, oder aber durch einen nach Maßgabe der in den gelieferten Ausstattungsunterlagen ausgewiesenen Regeln unsachgemäßen Einsatz der gelieferten Ausstattungen herbeigeführt worden sind;
- Die Reparatur von Funktionsstörungen, die auf eine Fehlerhaftigkeit der durch den Flughafen Basel-Mulhouse zu erbringenden Installationen zurückzuführen sind, oder auf die Hinzufügung von Ausstattungen fremden Ursprungs.

46-3. Sofern die Wartung in den Räumlichkeiten des Flughafen Basel-Mulhouse durchgeführt wird, erfolgen die Eingriffe innerhalb der in den Auftragsunterlagen als „Eingriffszeitraum“ ausgewiesenen Uhrzeiten. Die Fristauslösung der dem Auftragnehmer auferlegten Frist zur Veranlassung eines beantragten Eingriffs läuft nur während des in den Auftragsunterlagen ausgewiesenen Eingriffszeitraums.

Ausgenommen im Falle abweichender, in den Auftragsunterlagen getroffener Vereinbarungen erstreckt sich der Eingriffszeitraum von acht Uhr bis achtzehn Uhr, von Montag bis Freitag, unter Ausschluß der Feier- und Ruhetage.

Der Flughafen Basel-Mulhouse gewährt den Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, die er zuvor zugelassen hat, freien Zutritt zu seinen Räumlichkeiten unter den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Bedingungen.

Er kann seine Zulassung entziehen, ohne hierfür eine Begründung anzugeben.

Während ihres Aufenthalts in den Räumlichkeiten des Flughafen Basel-Mulhouse unterliegen die Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers sämtlichen einschlägigen Zugangs- und Sicherheitsregelungen, seien diese nun allgemein gültig oder spezifisch.

46-4. Sofern der Auftrag vorsieht, daß die Wartung in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers stattfindet, und sollte in den Auftragsunterlagen keine Rückgabefrist definiert sein, beträgt diese Frist fünfzehn Tage. Die Frist wird durch den Eingang des defekten Elements im Zentrum des Auftragnehmers ausgelöst, und endet, ausgenommen im Falle besonderer Vereinbarungen in den Auftragsunterlagen, bei Ankunft des reparierten Elements bzw. des Austauschelements in den Räumlichkeiten des Flughafen Basel-Mulhouse.

46-5. Der Flughafen Basel-Mulhouse untersagt es sich, ohne vorherige Zustimmung des mit der Wartung betrauten Auftragnehmers, irgendwelche Wartungsmaßnahmen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, mit Ausnahme derjenigen, deren Ausführung ihm kraft der mitgelieferten Dokumentation obliegt.

46-6. Sollte der Auftragnehmer des Ausstattungsliefervertrags ebenfalls die Wartung dieser Ausstattungen versehen, garantiert er dafür, daß diese Ausstattungen ihre Fähigkeit bewahren, die im Pflichtenheft Technische Sonderauflagen genannten Funktionen, bzw., sollten dort keine Funktionen bezeichnet sein, die in den technischen Unterlagen bezeichneten Funktionen zu erfüllen.

Paragraph 47 - Nutzungsdauer

47-1. Ausgenommen im Falle abweichender, in den Auftragsunterlagen getroffener Vereinbarungen wird die effektive Nutzungsdauer der Ausstattungen nicht kontradiktorisch festgestellt; die regelmäßigen Vergütungen gelten als Pauschalvergütungen.

47-2. Sollte der Auftrag vorsehen, daß die regelmäßigen Vergütungen keinen Pauschalcharakter besitzen, so finden sie auf eine effektive monatliche Nutzungsdauer Anwendung, welche höchstens der in den Auftragsunterlagen als „Basiszeit“ bezeichneten Nutzungsdauer entspricht.

Sollte die nach den Regeln der Auftragsunterlagen ermittelte effektive monatliche Nutzungsdauer die

„Basiszeit“ überschreiten erhöhen sich die regelmäßigen Vergütungen vorbehaltlich der Tatsache, daß in den Auftragsunterlagen die Modalitäten zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage dieser Erhöhung ausgewiesen sind.

Paragraph 48 - Nichtverfügbarkeit

48-1. Ein Ausstattungselement wird als nicht verfügbar erklärt, sofern seine Nutzung ohne Verschulden des Flughafen Basel-Mulhouse und außerhalb der Arbeiten im Rahmen der prophylaktischen Wartung aufgrund eines Funktionsdefekts oder aufgrund des Defekts eines darin beinhalteten Organs oder einer darin beinhalteten Vorrichtung, oder aber aufgrund eines Funktionsdefekts eines der im Auftrag ausgewiesenen Programmpakete ausfällt, und dieser Fehler in Ausübung der unter Paragraph 43-21 ausgewiesenen Funktionen auftritt, oder sofern seine Nutzung aufgrund der Nichtverfügbarkeit irgendeines anderen Ausstattungselements ausfällt, mit dem es über vom Auftragnehmer gelieferte und gewartete Anschlüsse verbunden ist, und das für die Ausführung der bei Eintritt des Vorfalles laufenden Aufgabe maßgeblich ist. In letzterem Falle handelt es sich um eine sogenannte Folge-Nichtverfügbarkeit; in allen sonstigen Fällen handelt es sich um eine eigentliche Nichtverfügbarkeit.

48-2. Die Nichtverfügbarkeit:

- a) Im Fall der Wartung vor Ort ergeht ein Eingriffsantrag an den Auftragnehmer;
- b) Im Fall der Wartung beim Auftragnehmer wird das betreffende Element an einem in den Auftragsunterlagen ausgewiesenen Ort an einen qualifizierten Vertreter des Auftragnehmers ausgehändigt.

Sollte jedoch der Zugang der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers zu den Ausstattungen durch das Verschulden des Flughafen Basel-Mulhouse verzögert werden, beginnt die Nichtverfügbarkeit, sobald die für die Diagnose und für die Instandsetzung erforderlichen Ausstattungselemente dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden.

Im Fall der Wartung vor Ort läuft die Nichtverfügbarkeitsfrist lediglich während des in den Auftragsunterlagen definierten „Eingriffszeitraums“.

Die Nichtverfügbarkeit endet, sobald die Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers das betreffende Element dem Flughafen Basel-Mulhouse wieder in betriebsstüchtigen Zustand zurückgeben.

Sollte jedoch das reparierte Element aus denselben Gründen im Verlauf einer Frist von acht Betriebsstunden nach Instandsetzung wiederum ausfallen, erstreckt sich die Nichtverfügbarkeitsdauer über die gesamte seit dem ersten Ausfall verstrichene Frist, es sei denn, die durch den Flughafen Basel-Mulhouse im Verlauf dieser acht Stunden vorgenommenen Arbeiten seien verwertbar.

Die Dauer der nicht in der Wartungsvergütung des Auftragnehmers beinhalteten Eingriffe nach Maßgabe von Paragraph 46, Absatz 2 zählen nicht zur Nichtverfügbarkeitsdauer.

Der Auftragnehmer hat den Flughafen Basel-Mulhouse über die Dauer der Nichtverfügbarkeit zu informieren, sofern er davon ausgeht, daß diese eine der in den Auftragsunterlagen vorgesehenen Dauern überschreiten wird.

48-3. Sollte die tatsächlich beobachtete Nichtverfügbarkeitsdauer die in den Auftragsunterlagen festgelegten Höchstdauern überschreiten, wird der Auftragnehmer ausgenommen im Falle höherer Gewalt zur Zahlung von Vertragsstrafen herangezogen.

Ausgenommen im Falle abweichender, in den Auftragsunterlagen getroffener Vereinbarungen werden diese Höchstdauern folgendermaßen festgelegt:

- a) acht Stunden in Folge bei Wartung vor Ort;
- b) fünfzehn Tage in Folge bei Wartung beim Auftragnehmer.

Der Einzelsatz dieser Vertragsstrafen wird auf der Grundlage des Wertes M ermittelt, welcher für jedes einzelne Ausstattungselement dem monatlichen Vergütungsbetrag, Mehrwertsteuer nicht inbegriffen, für die Wartungsarbeiten entspricht.

Ausgenommen im Falle abweichender, in den Auftragsunterlagen getroffener Vereinbarungen entspricht die Vertragsstrafe einem Dreißigstel des Wertes M für dieses Element und für die hiervon abhängenden weiteren Ausstattungselemente, jeweils pro Zeitraum von acht Stunden in Folge im Fall a) und pro vollen Tag im Fall b).

48-4. Sämtliche in den Auftragsunterlagen genannten Programmpakete gelten als nicht verfügbar, sobald ihre Nutzung durch einen durch den Flughafen Basel-Mulhouse festgestellten Funktionsdefekt verhindert wird. Die Nichtverfügbarkeit bezieht sich auf das letzte durch den Flughafen Basel-Mulhouse

nach Maßgabe der Bestimmungen von Paragraph 38, Absatz 3 eingeführte Release. Nach Ablauf der gesetzten Frist, das heißt, ausgenommen im Falle abweichender, in den Auftragsunterlagen getroffener Vereinbarungen, nach Ablauf von sechsunddreißig Stunden - wobei die Fristauslösung nach Maßgabe von Absatz 2 des vorliegenden Paragraphen für die unter Paragraph 38, Absatz 1 bezeichneten Programmpakete erfolgt -, und nach Ablauf von dreißig Tagen nach Feststellung der Unmöglichkeit der Nutzung für alle sonstigen Programmpakete, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Flughafen Basel-Mulhouse den Gebrauch des defekten Programmpakets wieder zu gewährleisten. Im Falle der Feststellung neuer Defekte an dem betreffenden Programmpaket bleibt der Auftragnehmer weiterhin und unter denselben Bedingungen dazu angehalten, hieran neue Korrekturen vorzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist und bis zur Wiederherstellung des Gebrauchs des Programmpakets gelten sämtliche Ausstattungen bzw. Ausstattungselemente, die der Flughafen Basel-Mulhouse infolge der Nichtverfügbarkeit eines der unter Paragraph 40, Absatz 1 genannten Programmpakete nicht benutzen kann, als nicht verfügbar; in diesem Fall werden die Vertragsstrafen nach Maßgabe des letzten Punktes von Absatz 3 des vorliegenden Paragraphen ermittelt.

Die Zahlung der für die Nutzung der nicht verfügbaren Programmpakete vereinbarten Gebühren ruht während dieses Zeitraums.

Paragraph 49 - Industrielles bzw. intellektuelles Schutzrecht

Der Auftragnehmer schützt den Flughafen Basel-Mulhouse gegen die Forderungen Dritter in bezug auf intellektuelle oder industrielle Schutzrechte in Zusammenhang mit den im Rahmen des Auftrags gelieferten Ausstattungen und Programmpaketen.

Sollte der Flughafen Basel-Mulhouse einer Beeinträchtigung des Nutzungsrechts der gelieferten Ausstattungen und Programmpakete zum Opfer fallen, hat der Auftragnehmer unverzüglich alle gebotenen Maßnahmen zur Abstellung dieser Beeinträchtigung zu treffen.

Die zur Abstellung der Beeinträchtigung des Nutzungsrechts nach Wahl des Auftragnehmers, gebotenen Mittel lauten folgendermaßen:

- Entweder Änderung oder Austausch der strittigen Elemente, so daß diese nicht mehr der Reklamation anheim fallen, und dennoch weiterhin den Spezifikationen des Auftrags entsprechen;
- Oder dafür zu sorgen, daß der Flughafen Basel-Mulhouse die strittigen Elemente weiter unbeschränkt und ohne Entrichtung einer Lizenzgebühr benutzen darf.

Sollte der Flughafen Basel-Mulhouse Gegenstand einer gerichtlichen Vorladung in Zusammenhang mit einem industriellen oder intellektuellen Schutzrecht in bezug auf eines der Elemente der erbrachten Leistung sein, verpflichtet er sich seinerseits:

- Den Auftragnehmer hierüber binnen einer Frist von acht Tagen über die erhaltene Vorladung zu informieren;
- Den Auftragnehmer zur Prozeßunterstützung heranzuziehen, und zu dulden, daß er sämtliche zu seiner Verteidigung gebotenen Rechtsmittel ergreift;
- Zu akzeptieren, daß der Auftragnehmer, falls ihm dies zweckdienlich erscheint, den Kläger durch einen Vergleich dazu bewegt, von seiner Klage Abstand zu nehmen, wobei darauf hingewiesen wird, daß hieraus keinerlei zusätzliche Ausgaben für den Flughafen Basel-Mulhouse resultieren dürfen.

Paragraph 50 - Kündigung durch Verschulden des Auftragnehmers

Ergänzend zu Paragraph 28 kann der Flughafen Basel-Mulhouse den Auftrag durch Verschulden des Auftragnehmers kündigen, wenn die Nichtverfügbarkeit der Ausstattungen oder der Programmpakete Grund zur Anwendung von Vertragsstrafen über einen Zeitraum von sechs Monaten in Folge gegeben haben.

Paragraph 51 - Bestimmung bezüglich der Bezahlung des Kaufpreises

Im Falle des Erwerbs von Ausstattungen, und sollte die nach Maßgabe von Paragraph 39, Absatz 1 vorgesehene Verlängerung der Ausführungsfrist gewährt worden sein, wird die für die Lieferung vorgesehene Vorauszahlung dem Auftragnehmer an dem in den Auftragsunterlagen ausgewiesenen Stichtag ausgezahlt.

Paragraph 52 - Laufzeit eines Auftrags auf Mietbasis bzw. eines Wartungsvertrags

Ausgenommen im Falle abweichender, in den Auftragsunterlagen getroffener Vereinbarungen finden die nachstehenden Bestimmungen auf Vermietung und Wartung Anwendung:

- a) Die Gültigkeit eines Vermietungsauftrags endet ein Jahr nach Inbetriebsetzung des zu diesem Zweck in den Auftragsunterlagen ausgewiesenen Elements; sollte kein derartiges Element in den Auftragsunterlagen bezeichnet worden sein, gilt die Inbetriebsetzung des ersten in Betrieb gesetzten Elements als maßgeblich;
- b) Die Gültigkeit eines Wartungsauftrags endet ein Jahr nach dem für den Beginn der Dienstleistung vereinbarten Stichtag;
- c) In beiden Fällen jedoch verlängert sich der Auftrag stillschweigend, ohne hierbei eine Gesamtdauer von fünf Jahren überschreiten zu können, so lange keine der beiden Parteien den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch Übersendung eines Einschreibens mit Rückschein kündigt.

Paragraph 53 - Auslösendes Moment der Vergütungen für Vermietung und Wartung

53-1. Vergütung der Vermietung

Ausgenommen im Falle abweichender, in den Auftragsunterlagen getroffener Vereinbarungen werden die Vergütungen der Vermietung dem Auftragnehmer ab dem Termin des Inbetriebsetzungsbescheids geschuldet.

Sollte die nach Maßgabe von Paragraph 39, Absatz 1 vorgesehene Verlängerung der Ausführungsfrist gewährt worden sein, werden die Vergütungen ab dem ursprünglich für die Lieferung vorgesehenen Stichtag geschuldet.

53-2. Wartungsvergütungen

Ausgenommen im Falle abweichender, in den Auftragsunterlagen getroffener Vereinbarungen werden die Vergütungen ab dem Tag der Inbetriebsetzung geschuldet.

Paragraph 54 - Materiallieferungen

Sollten im Auftrag Datenträger und sonstige Materiallieferungen bezeichnet sein, die für die ordnungsgemäße Funktionstüchtigkeit der Ausstattungen notwendig sind, haben diese Datenträger bzw. Materiallieferungen den zugelassenen französischen und Schweizerischen Normen zu entsprechen. Sollten keine derartigen Normen vereinbart sein, bzw. sollte der Auftragnehmer entsprechende Ausnahmeregelungen aus maschinenspezifischen Gründen erwirkt haben, hat er auf Anfrage des Flughafens Basel-Mulhouse die für die Nutzung dieser Materiallieferungen erforderlichen technischen Spezifikationen zu erbringen.

-

**VORLAGE FÜR DIE SICHERHEITSLAISTUNG AUF ERSTE ANFRAGE
ALS ERSATZ FÜR DEN SICHERHEITSEINBEHALT****A - Identifikationsangaben**

Bauherr: Flughafen Basel-Mulhouse, B.P. 120 – F- 68304 Saint-Louis Cedex und CH - 4030 Basel

Auftragnehmer (Bezeichnung und Anschrift):

Sicherheitsgebendes Bankinstitut (Bezeichnung und Anschrift): ...

Gegenstand des Auftrags: ...

Nummer und Datum des Auftrags: ...

Für die Abnahme vorgesehener (unverbindlicher) Termin: ...

Sicherungsbetrag: ...

Die vorliegende Verpflichtung umfaßt:

die Sicherung des Basisauftrags

eine ergänzende Sicherheitsleistung in bezug auf die Zusatzvereinbarung Nr. ...

B - Verpflichtung

Ich verpflichte mich zur Zahlung auf erste Anfrage, im Rahmen des Sicherungsbetrags, derjenigen Beträge, die der Flughafen in einem der nachstehenden Fälle zu fordern veranlaßt sein könnte:

- Entweder weil die Ausführung des Auftrags nicht vollendet wurde;
- Oder weil der Auftragnehmer (bzw. die Auftragnehmer) die im Verlauf der Garantiedauer geforderten Austausch- oder Reparaturleistungen nicht erbracht hat (haben).

Die Zahlung erfolgt binnen einer Frist von fünfzehn Tagen ab Eingang eines Dossiers in unserem Hause, das folgende Beweismitteln in Fotokopie zu beinhalten hat:

1. Falls gegen das Unternehmen ein gerichtlich angeordnetes Vergleichs- oder Konkursverfahren anhängig ist:

- Gerichtsbeschuß, in dem der Konkurs bzw. ein Vergleichsverfahren gegen das Unternehmen verhängt wird, und dem Unternehmen die Möglichkeit abspricht, den Auftrag fortzusetzen, oder Beschluß des Flughafens bezüglich der Kündigung des Auftrags.

2. Sonstige Fälle:

- Aufforderung an den Auftragnehmer, die Leistungen zu erbringen, oder Angabe desjenigen Paragraphen des Auftrags, kraft dessen der Flughafen von der Verpflichtung dieser Aufforderung entbunden wird;
- Gegebenenfalls, eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die Leistungen trotz Ablauf der in der Aufforderung festgesetzten Frist nicht ausgeführt worden sind;
- Beschluß zur Umstellung auf Arbeitnehmerüberlassung bzw. zur Ausführung der betreffenden Leistungen auf Kosten und Gefahr des Unternehmers, mit oder ohne Kündigung des Auftrags.

3. In einem der Fälle 1 und 2 zu erbringende Unterlagen:

- Bescheinigung, aus welcher der Schätzbetrag der Mehrkosten für die Fertigstellung der Leistungen hervorgeht.

Der von mir eingeforderte Betrag kann weder den in der Bescheinigung, noch den Sicherungsbetrag überschreiten.

Ich werde die Zahlung veranlassen, sobald ich sämtliche oben aufgezählten Unterlagen erhalten habe, ohne irgendwelche Beanstandungen bezüglich des Inhalts dieser Unterlagen zu erheben.

Die gezahlten Beträge bleiben Eigentum des Flughafens, unabhängig von den Gründen für die Nichterfüllung der Leistungen, selbst im Falle höherer Gewalt und im Falle eines gerichtlich angeordneten Vergleichs- bzw. Konkursverfahrens gegen den Auftragnehmer, sofern ich meine Verpflichtung völlig unabhängig von etwaigen Schulden des Auftraggebers eingee.

Die vorliegende Sicherheitsleistung erlischt unter den nachstehenden Bedingungen:

Der Sicherheitseinbehalt wird ausgezahlt, und die sicherheitsgebenden Bankinstitute, die eine Bürgschaft oder Sicherheitsleistung auf erste Anfrage erteilt haben, werden durch den Flughafen von ihrer Verpflichtung entbunden, sofern der Flughafen je nach Sachlage dem Vertragspartner bzw. dem Bankinstitut nicht vor Ablauf der Garantiedauer per Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt hat, daß der Auftrag nicht zufriedenstellend ausgeführt worden ist.

In Ermangelung dieser Mitteilung erfolgt die Rückerstattung des Sicherheitseinhalts in demjenigen Monat, der auf den Fristablauf der Garantiedauer folgt.

Sollte jedoch eine derartige Mitteilung ergangen sein, kann das Bankinstitut von seiner Verpflichtung nur durch eine durch den Flughafen zu erteilende Freigabe entbunden werden.

Ausgestellt in _____, den _____

*Unterschrift des Vertreters des
sicherheitsgebenden Bankinstituts.*